



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**INFORMATION**

**17/135**

Alle Abg

Rechtsgutachten zur

**Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen Arbeitsgeräten  
an Schulen in Nordrhein-Westfalen**

Bearbeitung: Prof. Dr. Michael Wrase unter Mitarbeit von Hanna Strobl

Datum: 26.11.2018

Dieses Gutachten hat der Parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst im Auftrag der Abgeordneten Sigrid Beer erstellen lassen. Das Gutachten wurde durch die Abgeordnete zur Veröffentlichung freigegeben.

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags Nordrhein-Westfalen sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

## **Rechtsgutachten zur**

# **Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen Arbeitsgeräten an Schulen in Nordrhein-Westfalen**

**im Auftrag des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags  
Nordrhein-Westfalen**

Prof. Dr. Michael Wrase

unter Mitarbeit von Hanna Strobl

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung / Stiftung Universität Hildesheim

Berlin, 26. November 2018

## Inhalt

I.	Hintergrund und Problemstellung .....	4
1.	Bundespolitische Entwicklungen .....	4
2.	Landespolitische Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen.....	5
II.	Beauftragung und Gliederung des Gutachtens.....	6
III.	Stellungnahmen zur Anhörung im Landtagsausschuss .....	8
IV.	Gibt es eine rechtliche Verpflichtung zur Bereitstellung digitaler Arbeitsgeräte für die Lehrkräfte – und durch wen ist sie zu erfüllen?.....	11
1.	Aufteilung der Verantwortlichkeit zwischen Land und kommunalen Schulträgern.....	11
a.	Innere und äußere Schulangelegenheiten .....	11
b.	Aufteilung der Kosten zwischen Land und Schulträgern .....	11
c.	Einordnung digitaler Arbeitsgeräte im Schuldienst.....	12
2.	Verpflichtung zur Bereitstellung von digitalen Arbeitsgeräten nach § 79 SchulG NRW? .....	12
a.	„eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung“ .....	13
b.	Digitale Arbeitsgeräte als „für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderliche Lehrmittel“ i. S. v. § 79 SchulG NRW .....	16
c.	Umfang der Ausstattungspflicht .....	22
d.	Zwischenergebnis zu § 79 SchulG NRW .....	23
3.	Beamten- und Dienstrecht.....	24
a.	Fürsorgepflicht des Dienstherrn .....	25
b.	Pflichten gegenüber angestellten Lehrkräften .....	26
c.	Verhältnis zu schulrechtlichen Bestimmungen.....	26
d.	Verpflichtung des Landes aus dem Datenschutzrecht?.....	28
4.	Ergebnis.....	30
V.	Notwendigkeit einer gesetzlichen (Neu-)Regelung? .....	31
1.	Konkretisierung der Ausstattungsverpflichtung.....	31

a.	Möglichkeiten von konkretisierenden Regelungen .....	31
b.	Verständigung mit Kommunen und Regelung durch Verwaltungsvorschrift .....	33
c.	Zwischenergebnis.....	34
2.	Ausgleichsregelung nach dem Konnexitätsprinzip.....	35
a.	Das strikte Konnexitätsprinzip in Art. 78 Abs. 3 LV NRW .....	35
b.	Konnexitätsrelevante Aufgabenübertragung gem. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV NRW.....	37
c.	Übertragung einer neuen Aufgabe durch § 79 SchulG 2005? .....	37
d.	Veränderung einer bestehenden und übertragbaren Aufgabe?.....	38
e.	Verursachung einer „wesentlichen Belastung“? .....	39
f.	Rechtsfolge der konnexitätsrelevanten Aufgabenveränderung in § 79 SchulG NRW 2005.....	41
3.	Ergebnis.....	43
VI.	Rechtsfragen zu Softwareausstattung, Wartung und haftungsrechtlichen Konsequenzen .....	44
1.	Welche Softwareausstattung ist auf Dienstgeräten zu gewährleisten? .....	44
2.	Welche rechtlichen Grundlagen sind bei den Fragen der Wartung der digitalen Arbeitsgeräte für Lehrkräfte zu berücksichtigen?.....	46
3.	Welche haftungsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der Bereitstellung von digitalen Dienstgeräten?.....	46
VII.	Erhöhte Zuwendungen für private Ersatzschulen? .....	48
1.	Rechtliche Grundlagen der Ersatzschulfinanzierung in NRW .....	48
2.	Angleichung der Grundpauschale nach § 108 Abs. 1 SchulG NRW .....	49
3.	Ergebnis.....	49
VIII.	Beurteilung durch die zuständigen Ministerien in Bayern, Baden-Württemberg und Brandenburg .....	50
IX.	Zusammenfassung der Ergebnisse .....	52
X.	Literaturverzeichnis .....	56

## I. Hintergrund und Problemstellung

### 1. Bundespolitische Entwicklungen

Die Digitalisierung hat in den vergangenen Jahrzehnten zu einem grundlegenden Wandel beim Zugang zu und bei der Verarbeitung und Verbreitung von Daten, Informationen und Wissen geführt.<sup>1</sup> Um dem Voranschreiten der Digitalisierung auch im Bildungsbereich gerecht zu werden, hat die Kultusministerkonferenz (KMK) im Dezember 2016 die Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ beschlossen.<sup>2</sup> Die KMK versteht Digitalisierung als Prozess, in dem digitale Medien und digitale Werkzeuge zunehmend an die Stelle analoger Verfahren treten und diese nicht nur ablösen, sondern neue Perspektiven in allen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bereichen erschließen.<sup>3</sup> Ausgewiesenes Ziel, um mit der fortschreitenden Digitalisierung auch in der Schule mithalten zu können, ist es, dass möglichst bis 2021 jede Schülerin und jeder Schüler jederzeit, wenn es aus pädagogischer Sicht sinnvoll ist, eine digitale Lernumgebung und einen Zugang zum Internet nutzen kann.<sup>4</sup> Die dafür erforderliche umfassende digitale Ausstattung soll mit dem „DigitalPakt Schule“ von Bund und Ländern ermöglicht werden.<sup>5</sup> Noch 2018 soll eine Einigung zwischen Bund und Ländern erzielt werden, damit der Digitalpakt als Investitionsprogramm im kommenden Jahr starten kann. Dann sollen vom Bund über einen Zeitraum von fünf Jahren fünf Milliarden Euro bereitgestellt werden, zusätzlich eines Eigenanteils der Länder, dessen Höhe gerade verhandelt wird.<sup>6</sup> Mit diesen Mitteln wollen Bund und Länder für eine bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik sorgen.

---

<sup>1</sup> Strategie der KMK „Bildung in der digitalen Welt“, Beschluss vom 08.12.2016, S. 9; Arnold et al., Handbuch E-Learning, S. 13; Zierer, Lernen 4.0, S. 9; Arnold et al., Handbuch E-Learning, S. 13.

<sup>2</sup> Strategie der KMK „Bildung in der digitalen Welt“, Beschluss vom 08.12.2016.

<sup>3</sup> Strategie der KMK „Bildung in der digitalen Welt“, Beschluss vom 08.12.2016, S. 8.

<sup>4</sup> Strategie der KMK „Bildung in der digitalen Welt“, Beschluss vom 08.12.2016, S. 11.

<sup>5</sup> Gemeinsame Erklärung zum DigitalPakt Schule, Pressemitteilung 107/2018 vom 09.11.2018, Bundesministerium für Bildung und Forschung.

<sup>6</sup> KMK und Bundesministerin vereinbaren Zusammenarbeit, Pressemitteilung 052/2018 vom 15.06.2018, Bundesministerium für Bildung und Forschung.

## 2. Landespolitische Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen

In einem Antrag der SPD Fraktion vom 8. Mai 2018 ist die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen aufgefordert worden, kurzfristig ein Konzept zur digitalen Ausstattung von Lehrerinnen und Lehrern vorzulegen.<sup>7</sup> Grund für das Bedürfnis nach einem solchen Konzept sind neben den Herausforderungen des Umgangs mit der fortschreitenden Digitalisierung im schulischen Bereich vor allem die erhöhten Anforderungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich aus der am 4. Juni 2016 verkündeten und ab dem 25. Mai 2018 in allen Mitgliedsstaaten der EU geltenden Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ergeben.<sup>8</sup> Entsprechende Vorgaben sind bereits in die Änderungen der Verordnung über die zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I)<sup>9</sup> und der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II)<sup>10</sup> vom 9. Februar 2017 eingeflossen.

Um die neuen Regelungen umzusetzen und für die Arbeit der Bediensteten zu konkretisieren, erließ das Ministerium für Schule und Bildung im Januar 2018 eine Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule.<sup>11</sup> Diese weist der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter die Verantwortung für das Einhalten der Datenschutzvorschriften zu. Sie oder er kann Lehrkräfte und sonstige Bedienstete der Schule mit der Datenverarbeitung beauftragen.<sup>12</sup> Sofern Lehrkräfte und andere im Landesdienst stehende Bedienstete der Schule personenbezogene Daten auf ihren privaten Endgeräten verarbeiten wollen, müssen sie eine schriftliche Genehmigung der Schulleitung einholen und sich dabei zu bestimmten Maßnahmen zur Datensicherheit verpflichten.<sup>13</sup>

---

<sup>7</sup> Siehe Antrag der SPD-Fraktion Landtag NRW vom 08.05.2018, LT-Drs. 17/2560.

<sup>8</sup> Wedde, EU-DSGVO Kurzkommentar, S. 5.

<sup>9</sup> Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) vom 14. Juni 2007, geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2017 (SGV. NRW. 223).

<sup>10</sup> Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) vom 22. Juli 1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2017 (SGV. NRW. 223).

<sup>11</sup> Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom 19.01.2018 – 222-2.06.08.03.01-17491.

<sup>12</sup> Ziff. 2 der Dienstanweisung.

<sup>13</sup> Siehe Ziff. 11.1 sowie Anlage zur Dienstanweisung.

Lehrerverbände erheben in dem genannten Zusammenhang die Forderung, dass die Lehrkräfte seitens des Arbeitgebers mit digitalen Geräten ausgestattet werden. Die Landesregierung hat darauf durch den Staatssekretär im Ministerium für Schule und Bildung, Mathias Richter, in einer offiziellen E-Mail an die staatlichen Schulen vom 2. Mai 2018 reagiert. Darin wird eine Prüfung der Frage durch die Landesregierung angekündigt. Im Einzelnen heißt es:

„Zudem möchte ich zeitnah eine Entscheidung innerhalb der Landesregierung vorbereiten, die klarstellt, in welchem notwendigen Umfang das Land als Dienstherr Endgeräte für die Lehrerinnen und Lehrer vor Ort an den Schulen zur Verfügung stellen und zu finanzieren hat. Schließlich werden wir die Notwendigkeit der Ausstattung der Schulen mit Endgeräten für den Zweck der spezifischen Speicherung und Verarbeitung von sensiblen Schülerdaten mit den Schulträgern diskutieren. Hier sind Fragen im Hinblick auf die Gerätefunktion und -ausstattung, der darauf bezogene Support und ein ausreichendes Informations- und Beratungsangebot für die Fragen des Datenschutzes zu klären.“<sup>14</sup>

## II. Beauftragung und Gliederung des Gutachtens

Die Abgeordnete Sigrid Beer (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) hat vor diesem Hintergrund mit Schreiben vom 16. Mai 2018 den Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienst um die Klärung folgender Rechtsfragen ersucht:

1. *Ergibt sich aus den Anforderungen der Digitalisierung in Bezug auf die notwendigen Arbeitsprozesse, Dokumentationen und Verwaltungsaufgaben, die Lehrkräfte zu erledigen haben sowie aus den unterrichtlichen Anforderungen, die an Lehrkräfte in der Berufsausübung gestellt werden, eine rechtlich zu regelnde Notwendigkeit zur Bereitstellung digitaler Arbeitsgeräte für die beamteten und angestellten Lehrkräfte im Landesdienst?*
2. *Ist das Land als Arbeitgeber zur Bereitstellung von digitalen, datenschutznormierten Geräten verpflichtet?*
3. *Wie ist die Gestellung von digitalem Arbeitsgerät im Gefüge innerer und äußerer Schulangelegenheiten rechtlich einzuordnen?*
4. *Welche rechtlichen Grundlagen sind bei den Fragen der Wartung der digitalen Arbeitsgeräte für Lehrkräfte zu berücksichtigen?*
5. *Welche Softwareausstattung ist auf Dienstgeräten zu gewährleisten?*
6. *Welche haftungsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der Gestellung von digitalen Dienstgeräten?*
7. *Welchen erhöhten Zuschussbedarf können Ersatzschulträger beim Land in Ansatz bringen, wenn Lehrkräfte im Landesdienst mit digitalen Endgeräten ausgestattet werden?*
8. *Wie wird der Sachverhalt in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg und Brandenburg rechtlich beurteilt?*

Da einzelne Fragen inhaltlich aufeinander aufbauen bzw. vorrangig zu klären sind, weicht die Gliederung des Gutachtens von der im Auftrag ausgeführten Reihenfolge teilweise ab. Zudem

---

<sup>14</sup> Zitiert nach dem Schreiben der Abgeordneten Sigrid Beer (Bündnis 90/Die Grünen) an den Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienst vom 16. Mai 2018.



werden im Sinne einer vollständigen inhaltlichen Bearbeitung der aufgeworfenen Fragen einige Konkretisierungen und Ergänzungen vorgenommen.

Daraus ergibt sich folgender inhaltlicher Aufbau: Zunächst werden zur Erfassung des Diskussionsstandes die verschiedenen Stellungnahmen aus der Ausschussanhörung zum Antrag der SPD-Fraktion im Landtag zusammenfassend dargestellt (unter III.). Im Rahmen der rechtlichen Würdigung wird sodann geklärt, ob sich bereits *nach der gegenwärtigen Rechtslage* eine rechtliche Verpflichtung zur Bereitstellung digitaler Arbeitsgeräte für die Lehrkräfte ergibt und ob, wenn dies zu bejahen sein sollte, das Land oder die Kommunen als Schulträger für die Erfüllung der Verpflichtung sowie die Tragung der Kostenlast verantwortlich sind (unter IV.). Dafür wird die Bereitstellung von digitalem Arbeitsgerät als Aufgabe in einem ersten Schritt im Gefüge innerer und äußerer Schulangelegenheiten, auch mit Blick auf die Kostenaufteilung zwischen Land und Schulträgern, eingeordnet (IV.1.). In einem folgenden Schritt wird die bestehende Verpflichtung des Schulträgers für die Sachausstattung von Schulen mit Blick auf die Bereitstellung informationstechnischer Geräte nach dem SchulG NRW geprüft (IV.2.). Daran schließt sich die beamten- und arbeitsrechtliche Bewertung der Pflichten des Landes als Dienstherr bzw. Arbeitgeber, unter Berücksichtigung des zu beachtenden Datenschutzrechts, an (IV.3.).

Im folgenden Abschnitt wird auf die Notwendigkeit einer rechtlichen (Neu-)Regelung bezüglich der Bereitstellung von digitalen Arbeitsgeräten für Lehrkräfte (unter V.1.) sowie eines erforderlichen Finanzausgleichs zwischen Land und Kommunen mit Blick auf das Konnexitätsprinzip der Landesverfassung eingegangen (unter V.2.).

Darauf werden die übrigen im Gutachtenauftrag aufgeworfenen Rechtsfragen zu Software und Wartung sowie möglichen haftungsrechtlichen Konsequenzen behandelt (unter VI.). Sodann wird die Frage beantwortet, welchen erhöhten Zuschussbedarf Träger privater Ersatzschulen in Ansatz bringen können, wenn Lehrkräfte im Landesdienst mit digitalen Endgeräten ausgestattet werden (unter VII.). Abschließend wird ein Blick auf die Beurteilung des Sachverhalts durch die zuständigen Ministerien in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg und Brandenburg geworfen (unter VIII.). Abschließend werden die zentralen Ergebnisse des Gutachtens zusammengefasst (unter IX.).

### III. Stellungnahmen zur Anhörung im Landtagsausschuss

Zur Erörterung des Antrags der SPD-Fraktion fand nach vorangegangener Plenardebatte und Überweisung an die Ausschüsse<sup>15</sup> am 5. September 2018 eine gemeinsame Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung und des Ausschusses für Digitalisierung und Innovation im Landtag statt.<sup>16</sup> Hierzu wurden verschiedene Stellungnahmen von Verbänden, Kommunen, Gewerkschaften sowie Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft eingeholt. Die wesentlichen Aussagen und Standpunkte der Stellungnahmen sollen im Folgenden kurz zusammengefasst und dargestellt werden, um diese bei der Beantwortung der gutachterlichen Fragen berücksichtigen zu können.

Eingangs lässt sich festhalten, dass die Auseinandersetzung mit dem Thema der digitalen Ausstattung der Lehrkräfte vom Großteil der Befragten als dringend notwendig erachtet wird und die Forderung des Antrags zur Vorlage eines Konzepts zur digitalen Ausstattung von Lehrerinnen und Lehrern weitgehend Zuspruch erhält. Ein Teil der Stellungnahmen stammt von Lehrer\*innen- und Bildungsverbänden, die das Thema aus dem Blickwinkel der betroffenen Gruppe, nämlich der Lehrerinnen und Lehrer, bewerten.<sup>17</sup> Zwei weitere Stellungnahmen fassen die Erfahrungen, die mit dem Thema bereits gemacht wurden, für die Städte Köln und Paderborn zusammen.<sup>18</sup> Die rechtlichen Aspekte der Debatte werden von den kommunalen Spitzenverbänden<sup>19</sup> und von Prof. Dr. Bernd Grzeszick, dem Direktor des Instituts für Staatsrecht, Verfassungslehre und Rechtsphilosophie der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg,<sup>20</sup> beleuchtet.

Sämtliche Stellungnahmen der Lehrer\*innen- und Bildungsverbände unterstreichen die Notwendigkeit einer Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen Dienstgeräten. Es besteht Einigkeit darüber, dass die momentane Situation, in der das Lehrpersonal weitestgehend auf private Geräte zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben zurückgreift, nicht haltbar sei. Viele der Stellungnahmen differenzieren die von Lehrkräften zu erfüllenden Aufgaben in verwaltungstechnische Aufgaben auf der einen Seite und pädagogische Aufgaben auf der anderen Seite. Zu verwaltungstechnischen Aufgaben werden das Erfassen der Noten, das Ausstellen von Gutachten und

---

<sup>15</sup> Siehe LT NRW Plenarprotokoll 17/26, S. 27-33.

<sup>16</sup> Siehe LT-Ausschussprotokoll APr 17/353.

<sup>17</sup> Siehe Anlage zum LT-Ausschussprotokoll APr 17/353.

<sup>18</sup> Stellungnahme Detlef Schubert, Referent Medienbildung Detmold, 17/740 und Stellungnahme Andreas Engel, Amt für Informationsverarbeitung, Stadt Köln, 17/750.

<sup>19</sup> Stellungnahme Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, 17/738.

<sup>20</sup> Stellungnahme Bernd Grzeszick, 17/762.

Zeugnissen, das Führen von Klassenlisten etc. gezählt. Pädagogische Aufgaben umfassen die Unterrichtsvorbereitung und -durchführung.

Als Hauptgrund für die Erforderlichkeit von Dienstgeräten wird der Umstand angeführt, dass die Lehrkräfte, sofern sie personenbezogene Daten auf ihren Privatrechnern verarbeiten wollen, eine Erklärung unterzeichnen müssen, nach der sie selbst für die Einhaltung der Datenschutzvorkehrungen verantwortlich sind. Dieses Erfordernis ergibt sich aus der bereits erwähnten Dienstanweisung zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der Schule des Ministeriums für Schule und Bildung. Die damit einhergehende Verantwortungsverlagerung für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen auf die Lehrkräfte bzw. Schulleitungen wird als nicht hinnehmbar bezeichnet.<sup>21</sup> Auch führen nach Ansicht verschiedener Stellungnahmen die durch die Dienstanweisung geforderten Datenschutzvorkehrungen zu Überforderung seitens vieler Lehrkräfte, da diese aufgrund fehlender IT-Kenntnisse nicht für die Einhaltung der geforderten Standards garantieren könnten. Dies führe im Falle von nicht ausreichend verfügbaren fest installierten Arbeitsplätzen in den Schulen sogar dazu, dass Zeugnisse teilweise wieder von Hand geschrieben werden müssten.<sup>22</sup> Die Bereitstellung digitaler Dienstgeräte wird folglich hauptsächlich mit deren Erforderlichkeit zur datenschutzkonformen Erfüllung verwaltungstechnischer Aufgaben begründet.

Aber auch für die Erfüllung der pädagogischen Aufgaben werden teilweise digitale Dienstgeräte gefordert. Beispielsweise wird darauf verwiesen, dass die privat genutzten Softwarelizenzen eigentlich nicht im Unterricht verwendet werden dürften und deshalb mit der benötigten Software ausgestattete Dienstgeräte auch für die Unterrichtsdurchführung benötigt würden.<sup>23</sup> Es wird betont, dass es aus Gründen der Praktikabilität wichtig ist, dass Lehrerinnen und Lehrer für beide Aufgabenfelder ein und dasselbe Gerät nutzen können und nicht auf zwei verschiedene Geräte angewiesen sind.<sup>24</sup> Unterschiedlich bewertet wird, ob der Einsatz privater Geräte („bring your own device, BYOD“) weiterhin möglich bleiben oder ob aus datenschutzrechtlichen sowie Standardisierungsgründen auf diese Möglichkeit besser verzichtet werden sollte.<sup>25</sup>

---

<sup>21</sup> Stellungnahme Richard Heinen, Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, 17/737.

<sup>22</sup> Stellungnahme des Verbands Bildung und Erziehung (VBE NRW), 17/741.

<sup>23</sup> Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW, 17/752.

<sup>24</sup> Stellungnahme Detlef Schubert, Referent Medienbildung Detmold, 17/740; Richard Heinen, Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, 17/737.

<sup>25</sup> Dagegen: Stellungnahme Brigitte Balbach, Lehrer NRW, 17/751; Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW, 17/752; dafür: Stellungnahme Andreas Engel, Stadt Köln, Amt für

Weitere in den Stellungnahmen aufgeworfene Punkte sind u. a. die Wichtigkeit der regelmäßigen Erneuerung von Hard- und Software, die dauerhafte Gewährleistung des professionellen IT-Betriebs und –Supports, die Schaffung einer Plattform zur Vernetzung der Schulen und Speicherung der Daten und Materialien, die Erforderlichkeit von IT-Fachkräften an den Schulen sowie die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften im digitalen Bereich.

Die Stellungnahmen von Prof. Dr. Bernd Grzeszick und den kommunalen Spitzenverbänden bewerten die rechtlichen Aspekte der Diskussion. Sie beziehen Stellung zu der Frage, inwieweit das Land bzw. die Schulträger bereits zu einer Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen Dienstgeräten verpflichtet sind.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände<sup>26</sup> sieht die Schulträger nach derzeitiger Rechtslage nicht dazu verpflichtet, dem Lehrpersonal eine IT-Ausstattung für die dienstliche Nutzung zur Verfügung zu stellen. Dies ließe sich nicht aus § 79 SchulG NRW entnehmen. Es wird auf das Vorhandensein fest installierter Computerarbeitsplätze in den Schulen verwiesen. Es gebe darüber hinaus keine Notwendigkeit zur Bereitstellung von portablen Geräten. Die IT-Ausstattung, die für verwaltungstechnische Tätigkeiten der Lehrerinnen und Lehrer benötigt würde, sei nicht als Arbeits- oder Lehrmittel zu qualifizieren. Die Dienstweisung zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der Schule enthielte außerdem keine neuen Anforderungen bzgl. des Datenschutzes, sondern solle vor allem eine Sensibilisierung für die Belange des Datenschutzrechts bewirken.

Die Stellungnahme Bernd Grzeszicks<sup>27</sup> kommt zu dem Ergebnis, dass § 79 SchulG NRW zwar auch die Verpflichtung der Schulträger zur informationstechnologischen Ausrüstung des Lehrpersonals umfasst; es sei allerdings offen, ob diese sich auch auf die Ausstattung von Lehrkräften mit Geräten für den Heimgebrauch erstrecke. Die Klärung dieser Frage bedürfe der weiteren gesetzlichen Konkretisierung; hierfür seien verschiedene Regelungsmöglichkeiten denkbar. Teilweise würden diese dem Konnexitätsprinzip unterfallen und somit eine Kompensationspflicht des Landesgesetzgebers auslösen.

---

Informationsverarbeitung, 17/750; Stellungnahme Richard Heinen, Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, 17/737.

<sup>26</sup> Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände, 17/738.

<sup>27</sup> Stellungnahme Bernd Grzeszick, 17/762.

#### **IV. Gibt es eine rechtliche Verpflichtung zur Bereitstellung digitaler Arbeitsgeräte für die Lehrkräfte – und durch wen ist sie zu erfüllen?**

Fraglich ist, ob bereits nach gegenwärtiger Rechtslage eine Pflicht zur Ausstattung von im Landesdienst stehenden Lehrerinnen und Lehrern mit digitalen Arbeitsgeräten besteht. Um diese Frage beantworten zu können, ist zunächst zu klären, welche Regelungen bezüglich der Ausstattung von Lehrkräften bereits existieren, wen diese verpflichten und ob diese die Ausstattung mit digitalen, datenschutznormierten Endgeräten mitefassen.

Rechtsnormen, aus denen sich eine solche Ausstattungspflicht ergeben könnte, finden sich im Schulgesetz Nordrhein-Westfalens (SchulG NRW), im Beamtenrecht und Arbeits- und Dienstrecht sowie in der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

##### **1. Aufteilung der Verantwortlichkeit zwischen Land und kommunalen Schulträgern**

###### **a. Innere und äußere Schulangelegenheiten**

Die Zuständigkeiten des Landes und der Schulträger werden, zurückgehend auf die Steinsche Städteordnung von 1808, traditionell in sog. innere und äußere Schulangelegenheiten aufgeteilt.<sup>28</sup> Die Schulträgerschaft zählt zum „historisch gewachsenen Aufgabenbestand der Kommunen“ und ist Teil ihrer von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG garantierten Selbstverwaltungsaufgaben.<sup>29</sup> Gem. §§ 92 Abs. 3, 94, 79 SchulG NRW sind die kommunalen Schulträger neben der Errichtung und Organisation der Schule auch für die Verwaltungsführung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der Lehrmittel zuständig. Dieser Aufgabenbereich wird unter dem Stichwort „äußere Schulangelegenheiten“ zusammengefasst.<sup>30</sup> Das Land ist hingegen für die Inhalte, Methoden und Strukturen der Schule und für die Lehrerinnen und Lehrer zuständig. Dabei handelt es sich um die inneren Schulangelegenheiten.<sup>31</sup>

###### **b. Aufteilung der Kosten zwischen Land und Schulträgern**

§ 92 SchulG NRW regelt die Aufteilung der Schulkosten zwischen dem Land und den Schulträgern. Bei den Schulkosten handelt es sich um die Personalkosten und die Sachkosten (§ 92 Abs. 1 S. 1 SchulG NRW). Die Übernahme der Personalkosten teilt sich auf zwischen Land und Schulträger: die Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer sowie für das pädagogische

<sup>28</sup> Avenarius/Füssel, Schulrecht, S. 7.

<sup>29</sup> BVerfG, Beschluss des 2. Senats vom 19.11.2014 – 2 BvL 2/13, Rn. 64 f. m. w. N.

<sup>30</sup> Vgl. Avenarius/Füssel, Schulrecht, S. 7, 199 f.

<sup>31</sup> Jülich/Van den Hövel, Schulrecht NRW, K § 79 Rn. 1.

und sozialpädagogische Personal (§ 58 SchulG NRW) trägt das Land; die Personalkosten für das übrige in der Schule tätige Personal trägt der Schulträger.<sup>32</sup> Vor allem trägt der Schulträger die Sachkosten (§ 92 Abs. 3 SchulG NRW). Nach § 94 Abs. 1 SchulG NRW handelt es sich bei den Sachkosten insbesondere um die Kosten für die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen, für die Ausstattung der Schulen, für die notwendigen Haftpflichtversicherungen sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrkosten.

Die Vorschriften über Sachkosten sind im Zusammenhang mit § 79 SchulG NRW und den dort geregelten Aufgaben des Schulträgers zu sehen.<sup>33</sup> Der Schulträger hat demzufolge diejenigen Kosten zu tragen, die aus der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben erwachsen und zur Errichtung und Unterhaltung der Schule sowie der Gewährleistung des Schulbetriebs aufgewandt werden.<sup>34</sup>

#### c. Einordnung digitaler Arbeitsgeräte im Schuldienst

Zu den äußeren Schulangelegenheiten und damit zu den Aufgaben der Schulträger gehört herkömmlich die Vorhaltung und Bereitstellung solcher Geräte und Arbeitsmittel, welche für die Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts durch die Lehrkräfte erforderlich sind.<sup>35</sup> Dazu zählt heute regelmäßig auch eine angemessene IT-Ausstattung der Schulen.<sup>36</sup> In welchem Umfang allerdings diesbezüglich eine rechtliche Verpflichtung besteht und ob eine solche auch die Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen Arbeitsgeräten umfasst, kann nur mit Blick auf die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen beantwortet werden.

## **2. Verpflichtung zur Bereitstellung von digitalen Arbeitsgeräten nach § 79 SchulG NRW?**

Eine Pflicht zur Ausstattung der Lehrkräfte mit Dienstcomputern könnte sich aus § 79 SchulG NRW ergeben. Dann wäre der Schulträger verpflichtet mit der Folge, dass er (zunächst) die Kosten nach § 92 Abs. 3 SchulG NRW zu tragen hätte. Der § 79 SchulG NRW definiert die Bereitstellungs- und Unterhaltungspflichten des Schulträgers. Dazu gehören neben den Schulgebäuden und Einrichtungen auch die Lehrmittel und eine am allgemeinen Stand der Technik

<sup>32</sup> Jülich/Van den Hövel, Schulrecht NRW, K § 92 Rn. 7.

<sup>33</sup> Jülich/Van den Hövel, Schulrecht NRW, K § 94 Rn. 4.

<sup>34</sup> Jülich/Van den Hövel, Schulrecht NRW, K § 94 Rn. 5.

<sup>35</sup> Vgl. Avenarius/Füssel, Schulrecht, S. 7; Brosius-Gersdorf in: Dreier, GG, Bd. I, Art. 7 Rn. 42; siehe auch BVerfG, Beschluss des 2. Senats vom 19.11.2014 – 2 BvL 2/13, Rn. 66.

<sup>36</sup> Vgl. Jülich/Fehrmann, SchulG NRW, § 80 Rn. 3.

und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung. Diese beiden Tatbestände verdienen bei der Beantwortung der Frage nach einer Ausstattungspflicht mit digitalen Endgeräten genauere Betrachtung.

a. „eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung“

Fraglich ist, was unter einer „am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierten Sachausstattung“ zu verstehen ist. Die Rechtsprechung hat diese Bestimmung bisher nicht weiter konkretisiert; es wurde diesbezüglich lediglich festgestellt, dass der Schulträger in Erfüllung seiner Aufgaben aus § 79 SchulG NRW die sachliche Ausstattung der Schule und mithin auch die von der Schule genutzten Computer finanziert.<sup>37</sup> Ob und ggf. in welchem Umfang auch das Lehrpersonal mit Computern und sonstiger Technik auszustatten ist, wurde bisher allerdings nicht entschieden.<sup>38</sup>

Die Formulierung „eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung“ enthält keine eindeutige Aussage, welche Sachausstattung gemeint ist und wer genau ausgestattet werden soll. Systematisch betrachtet könnte der Eindruck entstehen, dass sich die Formulierung lediglich auf die Schulverwaltung beziehen soll, da die letzten beiden Satzteile durch die Konjunktion „sowie“ eingeleitet werden und dann jeweils mit einem „und“ verbunden sind. Wie Grzeszick mit Recht hervorhebt, folgt ein entsprechender inhaltlicher Bezug beider Elemente daraus bereits deshalb nicht, weil die Formulierung schon grammatikalisch durch die gemeinsame Bezugnahme auf das am Ende des Satzes stehende Prädikat „zur Verfügung zu stellen“ bedingt ist.<sup>39</sup> Die grammatikalische Auslegung führt daher ebenso wenig wie eine systematische Betrachtung<sup>40</sup> zur Eingrenzung der Ausstattungsverpflichtung auf den Bereich der Schulverwaltung.

Zu einer solchen Einschränkung gelangen allerdings Jülich und van den Hövel im Kommentar zum Schulgesetz NRW mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der Norm. Mit der Verpflichtung der Schulträger, für die Schulverwaltung neben dem notwendigen Personal eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur

---

<sup>37</sup> LG Hamburg, Urteil v. 22.01.2013 – 310 O 27/12 -, juris Rn. 55.

<sup>38</sup> Vgl. Grzeszick, Stellungnahme, S. 2.

<sup>39</sup> Grzeszick, Stellungnahme, S. 3.

<sup>40</sup> Zu den klassischen Auslegungsmethoden siehe Larenz/Canaris, Methodenlehre, S. 141 ff.; Müller/Christensen, Juristische Methodik, Bd I, S. 75 ff.

Verfügung zu stellen, habe der Gesetzgeber die Sicherung und Fortentwicklung der schulinternen Verwaltung einschließlich eines verbesserten Datenaustauschs zwischen dem Land und den kommunalen Schulträgern angestrebt.<sup>41</sup> Dieses Auslegungsergebnis wird auf die Begründung zu Art. 15 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (1. ModernG NRW)<sup>42</sup> gestützt.<sup>43</sup> Durch dieses wurde nach Ansicht von Jülich und van den Hövel die Verpflichtung der Schulträger, eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen, in § 30 Abs. 1 S. 1 Schulverwaltungsgesetz (SchVG), der Vorgängerregelung des § 78 SchulG NRW, eingeführt. In der Gesetzesbegründung heißt es: „Durch die in § 30 vorgesehene Ergänzung des Schulverwaltungsgesetzes soll die Modernisierung der schulinternen Verwaltung mit einer am allgemein erreichten Stand der Technik ausgerichteten Sachausstattung gesichert und fortentwickelt werden.“<sup>44</sup>

Bei genauerer Betrachtung der Gesetzgebungsmaterialien zeigt sich allerdings, dass die von Jülich und van den Hövel angenommene Genese der Norm im entscheidenden Punkt irrtümlich ist. Denn die in Bezug genommene Passage wurde nicht bereits in § 30 Abs. 1 S. 1 SchVG aufgenommen. Vielmehr wurde in diese Norm mit dem 1. ModernG NRW lediglich die Formulierung bezüglich einer „am allgemeinen Stand der Technik“ orientierten Sachausstattung eingefügt.<sup>45</sup> Die Aufnahme der „Informationstechnologie“ als Bestandteil der Ausstattungsverpflichtung erfolgte hingegen erst durch das neue Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW), das am 15. Februar 2005 in Kraft getreten ist.<sup>46</sup> Da die Norm im Übrigen weitestgehend unverändert aus dem § 30 Abs. 1 Satz 1 SchulVG übernommen wurde, stellt sich die Frage nach dem Grund des Gesetzgebers, die Formulierung „am allgemeinen Stand der Technik orientierte Sachausstattung“ um den Passus „und Informationstechnologie“ zu ergänzen. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: Die Norm „übernimmt in gestraffter Form die bisherige Regelung des § 30 Abs. 1 Abs. 1 SchulVG. Die Verpflichtung des Schulträgers

---

<sup>41</sup> Jülich/Van den Hövel, Schulrecht NRW, K § 79 Rn. 11.

<sup>42</sup> Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - 1. ModernG NRW) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW.S. 386).

<sup>43</sup> Siehe den Gesetzesentwurf, LT-Drs. 12/3730, dort S. 5 und 133 f.

<sup>44</sup> LT-Drs. 12/3730, S. 5.

<sup>45</sup> Siehe Art. 15, 1. ModernG NRW: „In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Personal“ die Wörter „und eine am allgemeinen Stand der Technik orientierte Sachausstattung“ eingefügt“.

<sup>46</sup> Damals in den § 79 Abs. 1 SchulG NRW; Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005, GV. NRW 2005, S. 102.



erstreckt sich auch darauf, den Zugang zu aktuellen Medien bereitzustellen, soweit diese für den Unterricht erforderlich sind.“<sup>47</sup>

Der wohl kaum anders zu erklärende Hinweis der Gesetzesbegründung auf den Zugang „zu aktuellen Medien“, „soweit diese für den Unterricht erforderlich sind“, zeigt relativ eindeutig, dass mit der Erweiterung der Pflicht, eine am aktuellen Stand auch der „Informationstechnologie“ orientierten Sachausstattung zur Verfügung zu stellen, keineswegs ausschließlich oder primär die Schulverwaltung gemeint war. Die Gesetzesbegründung enthält vielmehr ein klares Indiz dafür, dass mit dem neuen modernen Schulgesetz, das sich zentral den Herausforderungen des „Wandels zur Wissensgesellschaft“ stellen wollte,<sup>48</sup> auch eine Regelung zur informationstechnologischen Ausstattung der Schulen insgesamt, insbesondere mit Blick auf die medialen Anforderungen des Unterrichts und der Unterrichtsgestaltung, beabsichtigt war. Insofern besteht ein enger Zusammenhang zur Konkretisierung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in § 2 Abs. 6 Nr. 9 SchulG NRW, worin der verantwortungsbewusste und sichere Umgang mit Medien als eines der zentralen Lernziele der Schülerinnen und Schüler explizit benannt wird. Zu Recht stellen daher Jülich und Fehrmann in ihren Erläuterungen zum Schulgesetz einen unmittelbaren Bezug zwischen der Pflicht zur informationstechnologischen Sachausstattung nach § 79 SchulG NRW und der Medienberatung bzw. Digitalisierungsoffensive des Landes her.<sup>49</sup> Es ist wohl kaum als bloße Koinzidenz abzutun, dass die Pflicht zur informationstechnologischen Ausstattung der öffentlichen Schulen in § 79 SchulG NRW im Jahr 2005 zeitgleich mit der Einrichtung der Medienberatung NRW als gemeinsames Angebot des Schulministeriums NRW (MSW) sowie der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgenommen wurde. In ihrer aktuellen Publikation zur „Lernförderlichen IT-Ausstattung für Schulen“ bezieht sich die Medienberatung unmittelbar auf die 2005 in § 79 SchulG NRW eingefügte Verpflichtung:

„Im Schulgesetz (Schulgesetz für das Land NRW, 2005) ist die Verpflichtung des Schulträgers festgeschrieben, die Schulen mit einer am Stand der Technik orientierten IT-Infrastruktur auszustatten.“<sup>50</sup>

---

<sup>47</sup> LT-Drs. 13/5394, S. 110.

<sup>48</sup> LT-Drs. 13/5394, S. 81; ausführlich zur Gesetzgebungsgeschichte und den Zielen der Reform Jülich/Van den Hövel, Schulrecht NRW, Einführung in das neue Schulgesetz, K II. 3., S. 4 f.

<sup>49</sup> Jülich/Fehrmann, SchulG NRW, § 80 Rn. 3 unter Verweis auf [www.medienberatung.nrw.de](http://www.medienberatung.nrw.de).

<sup>50</sup> Medienberatung NRW, Lernförderliche IT-Ausstattung für Schulen. Orientierungshilfe für Schulträger und Schulen in NRW, Düsseldorf, Dezember 2016, S. 12.

Eine einschränkende Auslegung, welche die Pflicht zu einer am allgemeinen Stand der Informationstechnologie orientierten Sachausstattung auf den Bereich der Schulverwaltung im engeren Sinn beschränken will, findet folglich weder im Wortlaut des § 79 SchulG NRW noch in seiner Gesetzgebungsgeschichte eine Stütze. Hingegen ist festzustellen, dass die Verwaltung von Schüler\*innen- und Leistungsdaten, etwa bei der Erstellung von Zeugnissen, als Teilaufgabe der zu erfüllenden Verwaltungsaufgaben schon als solches einen wichtigen Bestandteil auch der Tätigkeit von Lehrkräften bildet, mithin nicht auf den organisatorischen Bereich der Schulverwaltung begrenzt werden kann. Eine Aufspaltung der Verpflichtung in den Bereich der IT-Ausstattung der Schulverwaltung einerseits und einer „für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen“ Sachausstattung des Lehrpersonals andererseits entspricht weder der Praxis, noch der Genese, noch dem Sinn und Zweck der Vorschrift.

Es spricht folglich alles dafür, dass § 79 SchulG NRW mit Blick auf die informationstechnologischen Anforderungen ohne Einschränkungen auch auf die Sachausstattung der Schulen und des Lehrpersonals mit Blick auf die Zwecke des Unterrichts und die Verwaltung von Schülerdaten anzuwenden ist.<sup>51</sup>

- b. Digitale Arbeitsgeräte als „für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderliche Lehrmittel“  
i. S. v. § 79 SchulG NRW

§ 79 SchulG NRW verpflichtet die Schulträger dazu, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Unterricht und Erziehung in der Schule stattfinden können.<sup>52</sup> Hierzu zählt unstreitig auch die Bereitstellung der für den Unterricht erforderlichen Lehrmittel und, wie sich ausdrücklich auch aus § 2 Abs. 6 Nr. 9 SchulG NRW ergibt, der Zugang zu Medien.<sup>53</sup> Laut OVG Nordrhein-Westfalen sind Lehrmittel „Mittel zum Lehren, also solche Unterrichtsmittel, die von den Lehrkräften für die Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts benötigt werden“.<sup>54</sup> So wurde gerichtlich festgestellt, dass ein grafikfähiger Taschenrechner, dessen Gebrauch in der gymnasialen Oberstufe durch Erlass des Schulministeriums<sup>55</sup> für verbindlich erklärt wurde, zu den bereitzustellenden Lehrmitteln gehört.<sup>56</sup>

<sup>51</sup> So auch Grzeszick, Stellungnahme, S. 3.

<sup>52</sup> Jülich/Van den Hövel, Schulrecht NRW, K § 79 Rn. 4; Grzeszick, Stellungnahme, S. 3.

<sup>53</sup> Jülich/Van den Hövel, Schulrecht NRW, K § 79 Rn. 4.

<sup>54</sup> OVG NRW, Urteil v. 14.03.2013 – 6 A 1760/11 – openjur Rn. 57; VG Minden, Urteil v. 27.06.2017 – 4 K 5405/16 -, juris Rn. 32.

<sup>55</sup> Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 27.06.2012 (523-6.08-01-105571).

<sup>56</sup> VG Minden, Urteil v. 27.06.2017 – 4 K 5405/16 -, juris Rn. 35.

Zwischen den Begriffen Lehr- und Lernmittel ist zu differenzieren.<sup>57</sup> § 30 SchulG NRW bestimmt: „Lernmittel sind Schulbücher und andere Medien, die dazu bestimmt sind, von den Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum genutzt zu werden.“ Wird der Gebrauch bestimmter Lernmittel verbindlich vorgegeben, kann kein Zweifel daran bestehen, dass auch die Lehrkräfte über korrespondierende Lehrmittel verfügen müssen, um die Schülerinnen und Schüler unterrichten zu können.<sup>58</sup> Der Begriff „Lehrmittel“ kann jedoch nicht ohne weiteres mit dem des Lernmittels im Sinne des § 30 Abs. 1 SchulG NRW gleichgesetzt werden. Zwar können bestimmte Gegenstände im Einzelfall sowohl Lehr- als auch Lernmittel sein. Eine voraussetzungslose Gleichsetzung verbietet sich aber, da Lehrkräfte und Schüler\*innen sich in unterschiedlichen Positionen befinden. Während Schülerinnen und Schüler lediglich am Unterricht teilnehmen, müssen Lehrkräfte ihn vorbereiten und durchführen. Hierfür sind jedoch ggf. andere Mittel und Geräte erforderlich als für die bloß rezipierende Teilnahme am Unterricht.<sup>59</sup>

Aus der gerichtlich aufgestellten Definition des Begriffs „Lehrmittel“ i. S. v. § 79 SchulG NRW ergibt sich die Frage, inwiefern Computer für die Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts benötigt werden, diese also den Lehrkräften in der erforderlichen Weise zur Verfügung gestellt werden müssen. Hierauf können vor allem die Lehrpläne Antworten geben, die zur Konkretisierung der Bildungs- und Erziehungsziele nach § 2 SchulG NRW vom Schulministerium als oberster Schulaufsichtsbehörde erlassen werden.<sup>60</sup>

#### (1) Verbindliche Vorgaben der Kernlehrpläne

Anlässlich des sog. PISA-Schocks zur Jahrtausendwende haben viele Bundesländer Bildungsreformen eingeleitet, so auch Nordrhein-Westfalen.<sup>61</sup> Das Land hat seit dem Jahr 2004 ein umfassendes System der Standardsetzung und –überprüfung etabliert, wobei vor allem die Entwicklung und Inkraftsetzung von Kernlehrplänen von Bedeutung ist. Diese kompetenzorientierten Kernlehrpläne sind ab dem Schuljahr 2004/05 schrittweise in den verschiedenen Schulformen in Kraft getreten.<sup>62</sup>

<sup>57</sup> Jülich/Van den Hövel, Schulrecht NRW, K § 79, Rn. 4 .

<sup>58</sup> St. Rspr., OVG NRW, Urteil v. 14.03.2013 – 6 A 1760/11 – openjur Rn. 55; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 26.2.2008 – 2 A 11288/07, juris Rn. 23; BAG, Urteil v. 12.3.2013 – 9 AZR 455/11, juris Rn. 4; VG Minden, Urteil v. 27.06.2017 – 4 K 5405/16 -, juris Rn. 35.

<sup>59</sup> Vgl. VG Minden, Urteil v. 27.06.2017 – 4 K 5405/16 -, juris Rn. 34.

<sup>60</sup> Vgl. Rux/Niehues, Schulrecht, Rn. 897.

<sup>61</sup> Ausführlich dazu Hanschmann, Staatliche Bildung und Erziehung, S. 10 ff.; zu NRW siehe Prasse, Zehn Jahre Kernlehrpläne in NRW, Schule NRW 04/15, S. 146.

<sup>62</sup> Prasse, Zehn Jahre Kernlehrpläne in NRW, Schule NRW 04/15, S. 146.

Bei den Kernlehrplänen handelt es sich um schulformspezifische Vorgaben für den Unterricht, die vom Ministerium erlassen werden.<sup>63</sup> Sie legen, neben Richtlinien und Rahmenvorgaben, die Ziele und Inhalte für die Bildungsgänge, Unterrichtsfächer und Lernbereiche fest und bestimmen die erwarteten Lernergebnisse (§ 29 Abs. 1 SchulG NRW). Zugleich setzen sie die von der KMK festgelegten Bildungsstandards um.<sup>64</sup> Bei der Gestaltung der Lehrpläne – jetzt: Kernlehrpläne – hat es einen Paradigmenwechsel von Input- zu Outputorientierung gegeben.<sup>65</sup> Wurden früher die spezifischen Lehrinhalte in den Lehrplänen festgeschrieben, definieren die Kernlehrpläne nun die Lernziele, ohne die didaktisch-methodische Gestaltung der Lernprozesse regeln zu wollen.<sup>66</sup> So verbleibt den Lehrerinnen und Lehrern der in § 29 Abs. 3 SchulG NRW normierte pädagogische Gestaltungsspielraum.<sup>67</sup> Die Vorgaben der Kernlehrpläne werden von den Schulen in schulinternen Lehrplänen weiter konkretisiert und ausgeformt. Die Kernlehrpläne regeln mithin verbindlich, aber abstrakt und konkretisierungsbedürftig die zu erreichenden Lernziele.

## (2) Analyse des Kernlehrplans für das Fach Deutsch

Ab dem 1. August 2014 sind die Kernlehrpläne für die Fächer Deutsch, Kunst, Musik und Sport in der Sekundarstufe II verbindlich; diese haben die vorher geltenden Lehrpläne abgelöst.<sup>68</sup> Um der Beantwortung der Frage nach dem Erfordernis einer Ausstattung mit Dienstcomputern zur Erfüllung der pädagogischen Aufgaben näher zu kommen, wurde als Stichprobe der Kernlehrplan für das Fach Deutsch<sup>69</sup> unter dem Gesichtspunkt, inwiefern digitale Endgeräte zur Erfüllung der vorgegebenen Lernziele benötigt werden, analysiert. Aus der bereits erwähnten Tatsache, dass sich die curricularen Vorgaben der Kernlehrpläne auf fachliche „Kerne“ konzentrieren und lediglich Lernziele definieren, die didaktisch-methodische Gestaltung der Lernprozesse jedoch nicht regeln, ergibt sich, dass den Lehrerinnen und Lehrern bei der konkreten Unterrichtsgestaltung und didaktischen Vermittlung der Inhalte große Freiräume verbleiben.

<sup>63</sup> RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 14.8.2013 – 532-6.03.15.06-110656, S. 5.

<sup>64</sup> Jülich/Van den Hövel, Schulrecht NRW, K § 29 Rn. 6; RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 14.8.2013 – 532-6.03.15.06-110656, S. 10; Prasse, Zehn Jahre Kernlehrpläne in NRW, Schule NRW 04/15, S. 147.

<sup>65</sup> RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 14.8.2013 – 532-6.03.15.06-110656, S. 10; ausführlich zum Wechsel der Steuerungsform Hanschmann, Staatliche Bildung und Erziehung, S. 28 ff.

<sup>66</sup> RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 14.8.2013 – 532-6.03.15.06-110656, S. 3.

<sup>67</sup> Vgl. auch Hanschmann, Staatliche Bildung und Erziehung, S. 36 f. m. w. N.

<sup>68</sup> RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 14.8.2013 – 532-6.03.15.06-110656.

<sup>69</sup> Kernlehrplan für die Sekundarstufe II Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 14.8.2013 – 532-6.03.15.06-110656.

Trotz dieses Umstands lassen sich bereits aus den Kernlehrplänen Aussagen über die einzusetzende didaktische Methodik ableiten, da die Vermittlung bestimmter Inhalte die Modalitäten ihrer Vermittlung schlichtweg bedingen.

Bezugspunkt des Kernlehrplans für das Fach Deutsch ist die Vermittlung der Grundfertigkeiten für Studium, Berufsausbildung und qualifizierte Teilhabe in der modernen Arbeitswelt in den Bereichen Sprache, Kommunikation, Texte und Medien.<sup>70</sup> Der Bereich „Medien“ stellt eines der vier obligatorischen Inhaltsfelder des Deutschunterrichts dar.<sup>71</sup> Dazu heißt es im Kernlehrplan: „Schließlich macht der Deutschunterricht auch funktionsgerechte und zielgerichtete Medienanwendung – insbesondere der digitalen Medien – bei der Darstellung, Präsentation und Gestaltung zum Gegenstand.“<sup>72</sup> Die Arbeit im Deutschunterricht soll an die realen lebensweltlichen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler anknüpfen.<sup>73</sup> Da es sich bei digitalen Medien um elektronische Medien handelt, die auf Grundlage digitaler Informations- und Kommunikationstechnologie wie bspw. dem Internet funktionieren, stellt Computertechnik die Basis für die Anwendung digitaler Medien dar.

Es ist also festzuhalten, dass Computer bei der Vermittlung zumindest eines der vier im Kernlehrplan für das Fach Deutsch festgesetzten obligatorischen Inhaltsfelder benötigt werden.

### (3) Andere Kernlehrpläne

Auch in den Kernlehrplänen anderer Fächer wird der Einsatz entsprechender Technik vorgeschrieben. So wird im Kernlehrplan für Biologie von den Schülerinnen und Schülern als eine Anforderung die Präsentation von Ergebnissen mithilfe „angemessener Medien“ verlangt.<sup>74</sup> Des Weiteren sollen Unterrichtsinhalte häufig mithilfe von Filmen bzw. Animationen vermittelt werden. Das Erarbeiten der Unterrichtsinhalte soll u. a. durch Recherchen der Schülerinnen und Schüler geschehen; hierbei dürfte sich die Benutzung des Internets als unerlässlich erweisen. Auch generell wird die Relevanz von Technik in der heutigen Gesellschaft betont.<sup>75</sup>

---

<sup>70</sup> Kernlehrplan Deutsch, S. 12.

<sup>71</sup> Kernlehrplan Deutsch, S. 19.

<sup>72</sup> Kernlehrplan Deutsch, S. 18.

<sup>73</sup> Kernlehrplan Deutsch, S. 12.

<sup>74</sup> Kernlehrplan Biologie, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 4.9.2013 – 532-6.03.15.06-110656.

<sup>75</sup> Kernlehrplan Biologie, S. 11: „Naturwissenschaft und Technik prägen unsere Gesellschaft in allen Bereichen und bilden heute einen bedeutenden Teil unserer kulturellen Identität.“

Der Blick in die rechtlich verbindlichen Kernlehrpläne zeigt also, dass der Einsatz moderner Computer- und Präsentationstechnik im Unterricht nicht auf der Freiwilligkeit besonders engagierter Lehrkräfte in einigen wenigen Fächern beruht, sondern vom Ministerium für Schule und Bildung auch für Fächer, die lange Zeit durchgehend analog ohne jegliche Technik auskamen (wie bspw. der Deutschunterricht), bereits heute verbindlich vorgeschrieben ist.

#### (4) Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ der Kultusministerkonferenz

Diese Entwicklungstendenz wird bekräftigt und weiterentwickelt durch die Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ der Kultusministerkonferenz (KMK) von 2016. Die Strategie widmet sich der Digitalisierung im Bildungsbereich anhand verschiedener Handlungsfelder; dazu gehören u. a. die Bildungspläne und curriculare Entwicklungen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erziehenden und Lehrenden, Infrastruktur und Ausstattung, Bildungsmedien, Schulverwaltungsprogramme und die rechtlichen und funktionalen Rahmenbedingungen.<sup>76</sup>

Schülerinnen und Schüler sollen, dem Primat des Pädagogischen folgend, zu einem selbstständigen und mündigen Leben in einer digitalen Welt befähigt werden.<sup>77</sup> Möglichst bis 2021 soll jede Schülerin und jeder Schüler jederzeit, wenn es aus pädagogischer Sicht im Unterrichtsverlauf sinnvoll ist, eine digitale Lernumgebung und einen Zugang zum Internet nutzen können. Das Lernen mit und über digitale Medien und Werkzeuge soll gemäß der Strategie schon in der Primarstufe beginnen, damit die Kinder und Jugendlichen durch eine pädagogische Begleitung frühzeitig Kompetenzen entwickeln, die eine kritische Reflektion in Bezug auf den Umgang mit Medien und über die digitale Welt ermöglichen.<sup>78</sup>

Für die Strategie wurden zwei Ziele formuliert:

„Die Länder beziehen in ihren Lehr- und Bildungsplänen sowie Rahmenplänen [...] die Kompetenzen ein, die für eine aktive, selbstbestimmte Teilhabe in einer digitalen Welt erforderlich sind. Dies wird [...] integrativer Teil der Fachcurricula aller Fächer. Jedes Fach beinhaltet spezifische Zugänge zu den Kompetenzen in der digitalen Welt durch seine Sach- und Handlungszugänge.“

„Bei der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen werden digitale Lernumgebungen entsprechend curricularer Vorgaben dem Primat des Pädagogischen folgend systematisch eingesetzt.“<sup>79</sup>

<sup>76</sup> Strategie der KMK „Bildung in der digitalen Welt“, Beschluss vom 08.12.2016, S. 9.

<sup>77</sup> Strategie der KMK „Bildung in der digitalen Welt“, Beschluss vom 08.12.2016, S. 9, 11.

<sup>78</sup> Strategie der KMK „Bildung in der digitalen Welt“, Beschluss vom 08.12.2016, S. 11.

<sup>79</sup> Strategie der KMK „Bildung in der digitalen Welt“, Beschluss vom 08.12.2016, S. 11 f.

Daneben wird im Strategiepapier ein Kompetenzrahmen verbindlicher Anforderungen für die Bildung in der digitalen Welt festgestellt.<sup>80</sup> Die Implementierung dieses Kompetenzrahmens soll einen bildungspolitischen Schwerpunkt der Länder in den kommenden Jahren darstellen, damit alle Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2018/19 in die Grundschule eingeschult werden oder in die Sekundarstufe I eintreten, bis zum Ende der Pflichtschulzeit die in diesem Rahmen formulierten Kompetenzen erwerben können.<sup>81</sup> Es wird betont, dass entscheidend für ein erfolgreiches Lernen in der digitalen Welt einerseits die Kompetenz der Lehrenden und die didaktischen Konzepte seien, die durch entsprechende Aus- und Weiterbildung gewährleistet werden müssten, andererseits die Schaffung der grundlegenden technischen Voraussetzungen in allen Bildungseinrichtungen.<sup>82</sup>

Die zur Umsetzung digitaler Unterrichtsinhalte benötigte IT-Ausstattung wird ebenfalls thematisiert. Sie wird den vom Schulträger zu tragenden Sachkosten zugeordnet. Zu den Sachkosten gehören danach neben den Aufwendungen für den Schulbau und die laufende Verwaltung insbesondere die Kosten für die Innenausstattung und die Lehrmittel der Schule. Die IT-Ausstattung gehört teilweise zu den Baukosten (z. B. Verkabelung), der Innenausstattung (Beamer, digitale/interaktive Tafeln etc.) und zu den Lehrmitteln (Software).<sup>83</sup>

##### (5) Zwischenergebnis

Die Analyse einiger der vom Ministerium für Schule und Bildung erlassenen Kernlehrpläne zeigt, dass Computer, nimmt man die dargestellten Kernlehrpläne des Schulministeriums als Maßstab, für die Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts der untersuchten Fächer bereits heute unerlässlich sind. Dieses Ergebnis ist vermutlich auch auf die nicht untersuchten Fächer zu übertragen, da die in den Kernlehrplänen beschriebenen Methoden der Inhaltsvermittlung fächerübergreifend vergleichbar sind. Natürlich kann dabei von den Lehrkräften auf in der Schule vorhandene Technik zurückgegriffen werden, zumindest was die Präsentationstechnik wie Beamer, Smartboards, interaktive Whiteboards etc., betrifft. Zur Unterrichtsvorbereitung ist jedoch aufgrund der Vorgaben der Lehrpläne ein eigener Computer der Lehrerinnen

---

<sup>80</sup> Strategie der KMK „Bildung in der digitalen Welt“, Beschluss vom 08.12.2016, S. 15 ff., 51.

<sup>81</sup> Strategie der KMK „Bildung in der digitalen Welt“, Beschluss vom 08.12.2016, S. 51.

<sup>82</sup> Strategie der KMK „Bildung in der digitalen Welt“, Beschluss vom 08.12.2016, S. 52 f.

<sup>83</sup> Strategie der KMK „Bildung in der digitalen Welt“, Beschluss vom 08.12.2016, S. 41.

und Lehrer, sei es an einem Arbeitsplatz in der Schule oder zu Hause, unerlässlich.<sup>84</sup> Dieses Ergebnis wird durch die Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ der KMK weiter untermauert, wonach die Vermittlung digitaler Inhalte und Kompetenzen an den Schulen in den kommenden Jahren weiter vorangetrieben werden soll.

Demzufolge stellen Computer Lehrmittel i. S. v. § 79 SchulG NRW dar, da es sich um solche Mittel handelt, die für die Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts benötigt werden. In der Rechtsprechung ist auch hinreichend geklärt, dass Lehrkräfte nicht darauf verwiesen werden dürfen, sich die für die Vorbereitung des Unterrichts notwendigen Lehrmittel und Arbeitsmaterialien privat auf eigene Kosten zu beschaffen.<sup>85</sup> Dies lässt sich unmittelbar auf die Arbeit mit Computern und Laptops übertragen.

### c. Umfang der Ausstattungspflicht

Eine „am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung“ nach § 79 SchulG NRW sollte zumindest dem durchschnittlichen Standard der IT-Ausstattung in vergleichbaren Bereichen (bspw. anderen öffentlichen Dienststellen) entsprechen. Das Wort „orientiert“ macht dabei deutlich, dass bei der Einschätzung der Erforderlichkeit und eventuellen Anschaffung ein Spielraum hinsichtlich der genauen Ausstattung besteht.<sup>86</sup> Dabei sind aber die besonderen Gegebenheiten, die der Arbeitsalltag von Lehrerinnen und Lehrern mit sich bringt, zu berücksichtigen. Hierzu gehört, dass diese einen Teil ihrer Arbeit gewöhnlich zu Hause erledigen. Dazu zählen Aufgaben wie die Vorbereitung des Unterrichts und das Korrigieren von Tests und Klassenarbeiten. Zwar kann, wie die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zu Recht feststellt, die Verpflichtung aus § 79 SchulG NRW durch den Schulträger auch dadurch erfüllt werden, dass dieser fest installierte Bildschirmarbeitsplätze innerhalb des Schulgebäudes zur Verfügung stellt.<sup>87</sup> Dafür müssten dann jedoch büroartige Arbeitsplätze für die Lehrkräfte im Schulgebäude in ausreichender Anzahl eingerichtet werden.<sup>88</sup> In vielen Schulen stehen hierfür allerdings keine ausreichenden Räumlichkeiten zur

---

<sup>84</sup> Dies verdeutlicht etwa die Aussage Detlef Schuberts, Referent für Medienbildung der Bezirksregierung Detmolds und Lehrer: „In der Reflexion dieser Gespräche und meines eigenen Unterrichts wurde deutlich, dass 95 bis 98 % aller Lehrerinnen und Lehrer ihren Unterricht mithilfe des Internets vorbereiten“, Stellungnahme 17/353, S. 18.

<sup>85</sup> OVG NRW, Urteil v. 14.03.2013 – 6 A 1760/11 – openjur Rn. 60; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 26.2.2008 – 2 A 11288/07, juris Rn. 23; BAG, Urteil v. 12.3.2013 – 9 AZR 455/11, juris Rn. 4.

<sup>86</sup> Vgl. Grzeszick, Stellungnahme, S. 3.

<sup>87</sup> Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW, Stellungnahme vom 16.08.2018, LT NRW Stellungnahme 17/738, S. 3.

<sup>88</sup> Zu den Anforderungen an gute Lehrerarbeitsplätze siehe Sattler, SchVw NRW 2/2008, S. 54 ff.



Verfügung. Außer Frage steht, dass es bei den begrenzten Kapazitäten einiger Schulgebäude nicht möglich ist, allen Lehrerinnen und Lehrern entsprechend eingerichtete Arbeitsplätze bereitzustellen. Aus diesem Grund dürfte sich die Ausstattung mit portablen Endgeräten im Regelfall als eine für den Schulträger verhältnismäßig günstige und praktikable Lösung erweisen, damit die Geräte dann zu Hause für die Unterrichtsvorbereitung als auch in der Schule während des Unterrichts und in Freistunden genutzt werden können.

Eine unbedingte Pflicht zur Ausstattung der Lehrkräfte mit portablen Arbeitsgeräten, insbesondere Notebooks und Laptops, lässt sich aus § 79 SchulG NRW nicht ableiten. Gelingt es dem Schulträger allerdings nicht, für die Lehrkräfte ausreichende digital ausgestattete Arbeitsplätze im Schulgebäude für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zur Verfügung sowie die von ihnen zu erledigenden Aufgaben – wie Erfassen der Noten, das Ausstellen von Gutachten und Zeugnissen, das Führen von Klassenlisten bis hin zur Kommunikation mit den Eltern per E-Mail – zur Verfügung zu stellen, so sind portable Arbeitsgeräte die wohl beste Option, um der Verpflichtung nach § 79 SchulG NRW zu genügen. Stellt der Schulträger hingegen weder angemessene (Büro-)Arbeitsplätze mit Computern innerhalb der Schule noch eine IT-Ausstattung, die auch zu Hause genutzt werden kann, bereit, handelt er rechtswidrig.

Aus den nach VO-DV I und VO-DV II<sup>89</sup> zu beachtenden Anforderungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich außerdem das Erfordernis, die für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die Verwaltung der Schülerdaten notwendigen Geräte datenschutztechnisch so auszustatten und einzustellen, dass die rechtlichen Anforderungen bei der Verarbeitung der Daten durch die Lehrkräfte ohne große Probleme und Eigenverantwortung erfüllt werden können.

#### d. Zwischenergebnis zu § 79 SchulG NRW

§ 79 SchulG begründet die Verpflichtung der Schulträger, eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung der Schulen und des dort tätigen Lehrpersonals bereitzustellen. Die Pflicht zur informationstechnologischen Sachausstattung, die mit dem neuen Schulgesetz 2005 aufgenommen wurde, erfasst nicht nur die Schulverwaltung, sondern den gesamten Bereich der für den Unterricht erforderlichen Lehr- und Lernmittel sowie verwaltungsbezogenen Aufgabenerfüllung durch das pädagogische Per-

---

<sup>89</sup> Dazu oben unter I.

sonal. Die gegenteilige Auffassung stützt sich auf eine irrtümliche Interpretation der Gesetzgebungsgeschichte. Die Genese der Gesetzesänderung spricht eindeutig dafür, dass sich die Verpflichtung zur IT-Ausstattung auch auf die Erfordernisse des Unterrichts und das in § 2 Abs. 6 Nr. 9 SchulG NRW ausdrücklich aufgeführte Lernziel des Umgangs mit aktuellen Medien bezieht. Die demgegenüber teilweise vertretene einschränkende Auslegung findet weder im Wortlaut des § 79 SchulG NRW noch in der Gesetzgebungsgeschichte eine Stütze.

Die Arbeit mit Computern und digital zugänglichen Medien wie dem Internet ist im Unterricht bzw. zu dessen Vorbereitung notwendig und gängige Praxis an den Schulen. Sie wird in Umsetzung des Bildungsziels nach § 2 Abs. 6 Nr. 9 SchulG NRW vorausgesetzt. Dies ergibt sich, wie bereits eine knappe Analyse zeigt, aus den vom Schulministerium erlassenen verbindlichen Kernlehrplänen, welche den Zugang zu bzw. die Arbeit mit digitalen Medien voraussetzen. Entsprechend benötigen Lehrkräfte, jedenfalls in den weiterführenden Schulen ab der Sekundarstufe I, Computer und Internetzugang, um sich auf den Unterricht vorbereiten und diesen entsprechend der Anforderungen, die in den Kernlehrplänen verankert sind, durchführen zu können. Dieses Ergebnis wird durch das Strategiepapier „Bildung in der digitalen Welt“ der Kultusministerkonferenz bekräftigt.

Zwar verbleibt dem Schulträger nach § 79 SchulG NRW ein erheblicher Spielraum, wie er seiner Verpflichtung zur Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen Arbeitsgeräten mit Blick auf die Vorbereitung des Unterrichts sowie ihre verwaltungsmäßigen Aufgaben nachkommt. Er schuldet lediglich eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie „orientierte“ Sachausstattung. Allerdings verbleiben faktisch nur zwei Möglichkeiten: Der Schulträger kann entweder entsprechend ausgestattete Arbeitsplätze für die Lehrkräfte in genügender Anzahl im Schulgebäude vorhalten; das dürfte in der Praxis aufgrund mangelnder Raumkapazitäten oft nur eingeschränkt möglich sein. Stattdessen kann er die Lehrkräfte auch mit (Dienst-)Computern ausstatten, welche diese (auch) zu Hause nutzen können. Wird keine der genannten Optionen umgesetzt, so verstößt der Schulträger gegen seine Verpflichtung aus § 79 SchulG NRW.

### **3. Beamten- und Dienstrecht**

Der § 79 SchulG NRW regelt wie gesehen die Ausstattungspflichten des Schulträgers, sodass eine Ausstattungspflicht des Landes für die bei ihm beschäftigten Lehrkräfte weiterhin fraglich ist. Eine solche könnte sich auch aus beamten- und dienstrechtlichen Grundsätzen ergeben.

Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen stehen gem. § 57 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW im Landesdienst. Entsprechend trägt die Personalkosten für die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal nach § 92 Abs. 2 SchulG das Land.

a. Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Eine Pflicht des Landes, den Lehrerinnen und Lehrern digitale Arbeitsgeräte bereitzustellen, könnte sich aus dem zwischen dem Land als Dienstherr und den Lehrerinnen und Lehrern als Beamten bestehenden Dienst- und Treueverhältnis (Art. 33 Abs. 4 GG, § 3 Abs. 1 BeamStG) ergeben.<sup>90</sup> Ausfluss dieses Dienst- und Treueverhältnisses ist u. a. die Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 BeamStG. Hierbei handelt es sich um einen Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG, welcher den Dienstherrn verpflichtet, für das Wohl des Beamten und seiner Familie zu sorgen.<sup>91</sup> Die konkreten Pflichten des Dienstherrn sind nicht in der Weise normiert, dass die zahlreichen Einzelpflichten sowie die gebotene Art und Weise ihrer Erfüllung von vornherein festgelegt sind. Welches Verhalten der Dienstherr in einer bestimmten Situation schuldet, kann nur anhand der Gesamtumstände bestimmt werden.<sup>92</sup>

Unstreitig folgt aus dem Dienst- und Treueverhältnis als Nebenpflicht die Verpflichtung des Dienstherrn, dem Beamten die für die Dienstausbung erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.<sup>93</sup> In Bezug auf Lehrerinnen und Lehrer bedeutet dies, dass diese keine Verpflichtung trifft, die für den Unterricht benötigten Lehrmittel aus eigenen Mitteln zu beschaffen.<sup>94</sup> Die Besoldung stellt als Alimentation eine Unterhaltsleistung für den Beamten und seine Familienangehörigen dar und dient dem persönlichen Verbrauch, nicht der Beschaffung von Arbeitsmitteln im Interesse des Dienstes und der Dienstausbung.<sup>95</sup> Bei den für die Vorbereitung des Unterrichts erforderlichen Lehrmitteln handelt es sich also um Arbeitsmittel, welche dem Beamten bzw. der Beamtin in der Regel vom Dienstherrn gestellt werden müssen.

---

<sup>90</sup> Zum Dienst- und Treueverhältnis siehe u. a. Jachmann-Michel/Kaiser in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, Art. 33 Rn. 30; Battis in: Sachs, GG Kommentar, Art. 33 Rn. 51 ff.; Reich, BeamStG Kommentar, § 3 Rn. 3; Wichmann in: Wichmann/Langer, S. 99 Rn. 58; Zentgraf in: Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, BeamStG Kommentar, S. 62 m. w. N.

<sup>91</sup> Jachmann-Michel/Kaiser in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, Art. 33 Rn. 49; Reich, BeamStG Kommentar, § 45 Rn. 2; Wichmann in: Wichmann/Langer, S. 456 Rn. 236.

<sup>92</sup> OVG NRW, Urteil vom 14.03.2013 – 6 A 1760/11 – openjur Rn. 65; vgl. Grigoleit in: Battis, BBG Kommentar, § 78 Rn. 8.

<sup>93</sup> OVG NRW, Urteil vom 14.03.2013 – 6 A 1760/11 – openjur Rn. 67; BVerwG, Urteil v. 22.09.1988 – 2C2/87 -, juris Rn. 17; Lemhöfer in: Plog/Wiedow, BBG Kommentar, § 78 Rn. 40.

<sup>94</sup> OVG NRW, Urteil vom 14.03.2013 – 6 A 1760/11 – openjur Rn. 60; ebenso für angestellte Lehrer BAG, Urteil vom 12.3.2013 – 9 AZR 455/11, Rn. 9.

<sup>95</sup> OVG NRW, Urteil vom 14.03.2013 – 6 A 1760/11 – openjur Rn. 60.

Zu Fragen der Erforderlichkeit digitaler Arbeitsgeräte für die Dienstaussübung der Lehrkräfte zur Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts sowie verwaltende Tätigkeiten kann auf die Ausführungen zu § 79 SchulG NRW verwiesen werden.<sup>96</sup> Bei der Entscheidung, welche Arbeitsmittel zur Erfüllung der Dienstpflichten konkret geeignet und erforderlich sind, besteht zwar grundsätzlich ein Spielraum des Dienstherrn.<sup>97</sup> Allerdings muss den Lehrkräften, wie gezeigt, für die Vorbereitung des Unterrichts nach den Anforderungen, die in den Kernlehrplänen festgelegt sind, ein entsprechend ausgestatteter Computer mit Internetzugang zur Verfügung gestellt werden. Dies kann entweder durch die Bereitstellung eines angemessen ausgestatteten und auch tatsächlich für jeden Lehrer und jede Lehrerin verfügbaren Arbeitsplatzes in der Schule geschehen oder durch die Ausstattung mit einem (portablen) Gerät, das von der Lehrkraft auch zu Hause genutzt werden kann.

#### b. Pflichten gegenüber angestellten Lehrkräften

Dies entspricht der Rechtslage für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst. Nach der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte ist es eine sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Aufgabe und Pflicht des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer die für die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis notwendigen Arbeitsmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.<sup>98</sup> Das gilt namentlich für die Lehr- und Unterrichtsmittel, die ein angestellter Lehrer für einen sachgerechten Unterricht benötigt.<sup>99</sup> Damit gilt für verbeamtete wie für angestellte Lehrerinnen und Lehrer im Ausgangspunkt gleichermaßen, dass sie von ihrem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber die Überlassung der für die Erfüllung von Unterrichtsaufgaben benötigten Arbeitsmaterialien, insbesondere die erforderlichen Lehrmittel, verlangen können.<sup>100</sup>

#### c. Verhältnis zu schulrechtlichen Bestimmungen

Fraglich ist, wie sich das Verhältnis zwischen der aus dem Beamten- bzw. Dienstrecht folgenden Ausstattungspflicht des Dienstherrn und dem § 79 SchulG NRW, der, wie dargestellt, eine entsprechende Ausstattungspflicht seitens des Schulträgers statuiert, gestaltet. Wie bereits ausgeführt, ist das Land hinsichtlich der Schulkosten gem. §§ 92 Abs. 2, 93 Abs. 1 SchulG

<sup>96</sup> Siehe oben unter IV.2.b.

<sup>97</sup> OVG NRW, Urteil vom 14.03.2013 – 6 A 1760/11 – openjur Rn. 84.

<sup>98</sup> BAG, Urteil v. 12.03.2013 – 9 AZR 455/11 -, juris Rn. 8; LAG Niedersachsen, Urteil v. 02.05.2011 – 8 Sa 1258/10 -, juris Rn. 48; OVG NRW, Urteil vom 14.03.2013 – 6 A 1760/11 – openjur Rn. 72.

<sup>99</sup> BAG, Urteil vom 12.3.2013 – 9 AZR 455/11, Rn. 9; OVG NRW, Urteil vom 14.03.2013 – 6 A 1760/11 – openjur Rn. 72; LAG Niedersachsen, Urteil v. 02.05.2011 – 8 Sa 1258/10 -, juris Rn. 48.

<sup>100</sup> Vgl. VG Minden, Urteil v. 27.06.2017 – 4 K 5405/16 -, juris Rn. 49; OVG NRW, Urteil vom 14.03.2013 – 6 A 1760/11 – openjur Rn. 72.

NRW lediglich für die Personalkosten der Lehrerinnen und Lehrer und des sonstigen pädagogischen Personals zuständig. Daneben besteht nun aber die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, durch die dieser zusätzlich verpflichtet wird, seine Beamtinnen und Beamten mit den notwendigen Arbeitsmitteln auszustatten. Im Gefüge innerer und äußerer Schulangelegenheiten ist der Schulträger allerdings vorrangig mit der Ausstattung der Schule und der an der Schule tätigen Lehrkräfte mit den notwendigen Lehr- und Arbeitsmitteln berufen.<sup>101</sup> Das macht in Bezug auf die Ausstattung mit informationstechnologischen Geräten auch praktisch Sinn, da das Medienkonzept der Schule nur dann sinnvoll umgesetzt werden kann, wenn die Geräte, die in der Schule von den Schülerinnen und Schülern genutzt werden, und die des Lehrpersonals in einem bestimmten Maße, z. B. bezüglich der Software-Ausstattung, aufeinander abgestimmt sind. Auch sollte die Wartung und Erneuerung der Geräte nach Möglichkeit in einer Hand bleiben.

Infolge dieser sich aus §§ 79, 92 Abs. 2, 93 Abs. 1 SchulG NRW ergebenden Zuständigkeitsverteilung muss das Land als Dienstherr die notwendigen Lehrmittel im Regelfall nicht selbst bereitstellen. Seiner Pflicht, den verbeamteten und angestellten Lehrkräften die für die Dienstausübung erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, genügt das Land, wie das OVG Nordrhein-Westfalen in einem Urteil 2013 ausgeführt hat, „vor diesem Hintergrund vielmehr im Allgemeinen dadurch, dass er auf den Schulträger dahin einwirkt, dem Beamten die notwendigen Lehrmittel zur Verfügung zu stellen.“<sup>102</sup>

Zu Recht hebt das OVG Nordrhein-Westfalen hervor, dass durch die vorrangigen Regelungen des Schulgesetzes die grundsätzliche, aus dem Beamten- und Dienstverhältnis folgende Pflicht des Landes als Dienstherr jedoch nicht gänzlich aufgehoben wird.<sup>103</sup> § 79 SchulG NRW beinhaltet insoweit keineswegs einen „Freifahrtschein“ des Landes als Dienstherrn, sich unter Berufung auf die Zuständigkeit der Kommunen als Schulträger seinen originären dienst- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen zu entziehen. Denn in Umsetzung seiner Fürsorgepflicht muss er die geeigneten und ihm zumutbaren Maßnahmen ergreifen, damit die Beamtinnen und Beamten (bzw. die angestellten Lehrkräfte) ihre Arbeit ordnungsgemäß ausführen können.<sup>104</sup> Stellt demnach ein Schulträger die nach § 79 SchulG NRW erforderlichen Geräte, die

---

<sup>101</sup> Vgl. Avenarius/Füßel, Schulrecht, S. 7 f.

<sup>102</sup> OVG NRW, Urteil vom 14.03.2013 – 6 A 1760/11 – openjur Rn. 81.

<sup>103</sup> OVG NRW, Urteil vom 14.03.2013 – 6 A 1760/11 – openjur Rn. 82.

<sup>104</sup> Vgl. Reich, BeamStG, § 45 Rn. 9 ff.

nach dem aktuellen Stand der Informationstechnologie für den Unterricht gemäß Rahmenlehrplänen sowie die Verwaltung der Schülerdaten und sonstige Aufgaben der Lehrkräfte erforderlich sind, nicht zur Verfügung, hat die Schulaufsicht den Schulträger gem. § 86 Abs. 2 Satz 2 SchulG zur Pflichterfüllung anzuhalten. Als äußerster Schritt kann sogar ein Einschreiten im Wege der Kommunalaufsicht geboten sein.<sup>105</sup>

Bleiben entsprechende Aufforderungen zur Bereitstellung der erforderlichen Lehrmittel an Schulträger und Dienstherrn im Ergebnis erfolglos, kann die Lehrkraft nach ständiger Rechtsprechung zur Selbstanschaffung auf Kosten des Landes im Wege der öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)<sup>106</sup> nach §§ 683 Sätze 1 und 2, 670, 679 BGB analog befugt sein.<sup>107</sup> Diese zur Ausstattung mit Schulbüchern entwickelte Rechtsprechung lässt sich auf den Fall der mangelnden informationstechnologischen Ausstattung übertragen, wenn der Lehrkraft weder ein ausreichend ausgestatteter Arbeitsplatz an der Schule noch ein zu Hause nutzbarer (portabler) Dienstcomputer bereitgestellt wird.

#### d. Verpflichtung des Landes aus dem Datenschutzrecht?

Eine Pflicht des Landes, die verbeamteten und angestellten Lehrerinnen und Lehrer mit digitalen datenschutznormierten Arbeitsgeräten auszustatten, könnte sich auch aus der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ergeben. Deren Art. 24 Abs. 1 regelt die Verantwortung des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen: „Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt.“

Fraglich ist, um wen es sich bei dem „Verantwortlichen“ i. S. d. Art. 24 Abs. 1 DS-GVO handelt und ob das Bereitstellen datenschutznormierter Dienstgeräte als „geeignete technische und organisatorische Maßnahme“ einzustufen wäre.

<sup>105</sup> Jülich/van den Hövel, Schulrecht NRW, K § 86 Rn. 13.

<sup>106</sup> Zu den Voraussetzungen der öffentlich-rechtlichen GoA siehe Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 29 Rn. 12 ff.; Gurlit in: Ehlers/Pünder, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 35 Rn. 9 ff.

<sup>107</sup> Vgl. OVG NRW, Urteil v. 14.03.2013 – 6 A 1760/11 – openjur; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 26.2.2008 – 2 A 11288/07, juris; BAG, Urteil v. 12.3.2013 – 9 AZR 455/11, juris; VG Minden, Urteil v. 27.06.2017 – 4 K 5405/16 –, juris.

Der Art. 24 Abs. 1 DS-GVO selbst trifft keine Aussagen dazu, wer als Verantwortlicher im Sinne der Vorschrift anzusehen ist. Der Begriff ist jedoch legal definiert in Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.<sup>108</sup> Demgemäß ist „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.<sup>109</sup> Sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedsstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche bzw. können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten vorgesehen werden.<sup>110</sup> Der Begriff dient in erster Linie dazu, zu bestimmen, wer für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich ist.<sup>111</sup>

Für das Land Nordrhein-Westfalen werden die Datenschutzvorgaben der verschiedenen EU-Richtlinien und Verordnungen im Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) konkretisiert. Nach dessen § 3 Abs. 3 ist diejenige Stelle verantwortliche Stelle i. S. d. § 2 Abs. 1 DSG NRW, die personenbezogene Daten in eigener Verantwortung selbst verarbeitet oder in ihrem Auftrag von einer anderen Stelle verarbeiten lässt.<sup>112</sup> Maßgeblich für die Bestimmung der Verantwortlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 3 DSG NRW ist damit der Datenumgang.<sup>113</sup>

Bei innerschulischen Angelegenheiten ist in NRW die Schule datenverarbeitende Stelle im Sinne des § 3 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 DSG NRW.<sup>114</sup> Nach § 3 Abs. 1 SchulG NRW gestaltet die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung. Sie verwaltet und organisiert ihre inneren Angelegenheiten selbstständig.<sup>115</sup> Entsprechend hat das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ziffer 3 seines Runderlasses vom 19. Januar 2018<sup>116</sup> die

---

<sup>108</sup> Hartung in: Kühling/Buchner, Art. 24 Rn. 12.

<sup>109</sup> Ernst in: Paal/Pauly, DS-GVO Kommentar, Art. 4 Rn. 55; Hartung in: Kühling/Buchner, Art. 4 Nr. 7 Rn. 1; Gola in: Gola, DS-GVO Kommentar, Art. 4 Rn. 48.

<sup>110</sup> Hartung in: Kühling/Buchner, Art. 4 Nr. 7 Rn. 1.

<sup>111</sup> Hartung in: Kühling/Buchner, Art. 4 Nr. 7 Rn. 1; Raschauer in: Sydow, DS-GVO Handkommentar, Art. 24 Rn. 9.

<sup>112</sup> OLG Hamm, Urteil vom 09. März 2018 – I-11 U 25/17 –, juris Rn. 6.

<sup>113</sup> OLG Hamm, Urteil vom 09. März 2018 – I-11 U 25/17 –, juris Rn. 7.

<sup>114</sup> OLG Hamm, Urteil vom 09. März 2018 – I-11 U 25/17 –, juris Leitsatz.

<sup>115</sup> OLG Hamm, Urteil vom 09. März 2018 – I-11 U 25/17 –, juris Rn. 6.

<sup>116</sup> Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule - zu BASS 10-41 Nr. 4.

klarstellende Regelung getroffen, dass die Schule speichernde Stelle im Sinne des Datenschutzgesetzes NRW und die Schulleiterin oder der Schulleiter für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich ist.<sup>117</sup>

Unmittelbar „Verantwortliche“ i. S. d. Art. 24 Abs. 1 DS-GVO sind mithin die Schulleitungen. Allerdings trägt das Schulministerium als oberste Schulaufsichtsbehörde nach § 88 Abs. 1 SchulG NRW die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften an den Schulen i. S. d. §§ 120 – 122 SchulG NRW, die sie durch den Erlass von Rechtsverordnungen (VO-DV I und II) nach § 122 Abs. 4 SchulG NRW sowie die genannte allgemeine Verwaltungsvorschrift weiter konkretisiert hat.<sup>118</sup> Bei Verletzung der (drittschützenden) Vorschriften haftet das Land nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG.<sup>119</sup> Entsprechend hat das Land auch darauf hinzuwirken, dass die von den Schulträgern nach § 79 SchulG NRW bereitzustellenden digitalen Arbeitsgeräte eine ausreichende technische Ausrüstung und Software zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufweisen, d. h. in diesem Sinne „datenschutznormiert“ sind. Das Ministerium kann hierfür allgemeine Vorgaben machen.

#### **4. Ergebnis**

Die Schulträger sind im Rahmen ihrer Verantwortung für die äußeren Schulangelegenheiten zur Bereitstellung der erforderlichen Sachausstattung an den Schulen verpflichtet. § 79 SchulG NRW konkretisiert diese Verpflichtung der Schulträger. Die darin enthaltene „am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung“ umfasst die Ausstattung der Schulen sowie des Lehrpersonals mit Blick auf die Zwecke des Unterrichts und die Verwaltung von Schülerdaten. Digitale Arbeitsgeräte wie Computer oder Tablets sind als Lehrmittel i. S. d. § 79 SchulG NRW zu qualifizieren, da sie zur Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts erforderlich sind. Dies folgt bereits daraus, dass sie für die Umsetzung der Bildungsziele nach dem SchulG NRW und der verbindlichen Kernlehrpläne des Ministeriums für Bildung und Schule benötigt werden. Der Schulträger hat eine Wahlmöglichkeit zwischen

---

<sup>117</sup> OLG Hamm, Urteil vom 09. März 2018 – I-11 U 25/17 –, juris Rn. 6.

<sup>118</sup> Siehe oben unter I.2.

<sup>119</sup> Zum Staatshaftungsanspruch siehe Ossenbühl/Cornlis, Staatshaftungsrecht, S. 14 ff., speziell zum Haftungsregime bei Verstoß gegen unmittelbar bindende EU-Vorschriften ebenda, S. 592 ff. Zu den haftungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Dienstgeräten siehe unten unter VI.3.



der Bereitstellung portabler Endgeräte und der Einrichtung fest installierter Computerarbeitsplätze im Schulgebäude; letzteres dürfte sich jedoch aufgrund der räumlichen Situation oft als schwer umsetzbar erweisen.

Neben der schulrechtlichen Ausstattungspflicht der Schulträger besteht auch eine Pflicht des Landes als Dienstherr, seinen Beamtinnen und Beamten die benötigten Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Dies ergibt sich aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und gilt im Ergebnis auch für angestellte Lehrkräfte. Jedoch genügt das Land seiner Ausstattungspflicht in der Regel dadurch, dass es auf die Schulträger dahingehend einwirkt, dem Lehrpersonal die notwendigen Lehrmittel zur Verfügung zu stellen. Aus der DS-GVO und dem DSG NRW folgt zudem, dass die bereitgestellten digitalen Arbeitsgeräte den Datenschutzanforderungen entsprechen müssen.

## **V. Notwendigkeit einer gesetzlichen (Neu-)Regelung?**

Der Gutachtenauftrag wirft weiter die Frage auf, ob im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Bereitstellung digitaler Arbeitsgeräte für das Lehrpersonal die Notwendigkeit einer rechtlichen Regelung besteht. Eine solche Notwendigkeit könnte einerseits mit Blick auf die Konkretisierung der Ausstattungspflicht durch bestimmte Vorgaben, etwa in Bezug auf technische oder Datenschutzstandards, und andererseits unter dem Blickwinkel der (finanziellen) Ausgleichspflicht zwischen Land und den Kommunen als Schulträgern bestehen. Diesen Fragen soll im Folgenden nachgegangen werden.

### **1. Konkretisierung der Ausstattungsverpflichtung**

#### **a. Möglichkeiten von konkretisierenden Regelungen**

In der Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung im Landtag NRW hat der Sachverständige Grzeszick mit Blick auf die Spielräume, die der Wortlaut des § 79 SchulG NRW den Schulträgern aus seiner Sicht belässt, das Bedürfnis nach ergänzenden und konkretisierenden Regelungen angesprochen.<sup>120</sup> Er hat dabei drei Regelungsoptionen aufgezeigt: (1.) Die Ergänzung des § 79 SchulG NRW um konkrete(re) Vorgaben zur Ausstattung des Lehrpersonals mit Computertechnik, etwa die Verpflichtung, jeder Lehrkraft, die einen entsprechenden Wunsch äußert, einen den beruflichen Anforderungen entsprechenden Computer für die Arbeit in der Klasse und am Heimarbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. (2.) Die Einführung einer

---

<sup>120</sup> Grzeszick, Stellungnahme, S. 5 f.

Verordnungsermächtigung, die es dem Schulministerium gestattet, die in § 79 SchulG NRW vorgesehene Ausstattungsverpflichtung im Hinblick auf den Stand der Informationstechnologie durch Rechtsverordnung zu konkretisieren. (3.) Die Normierung einer unverbindlichen Zielverpflichtung im Hinblick auf die informationstechnologische Ausstattung der Schulen, ggfs. verbunden mit der Verpflichtung der Schulträger, in regelmäßigen Abständen selbst über den Stand der Technik Rechenschaft abzulegen und insofern ein schlüssiges Konzept zu entwickeln.<sup>121</sup>

Die hier aufgezeigte erste Option einer Ergänzung des § 79 SchulG NRW ist vor dem Hintergrund, dass die Auslegung der Norm bereits nach heutigem Stand eine Verpflichtung des Schulträgers begründet, die Lehrkräfte mit entsprechenden Arbeitsgeräten (entweder in der Schule oder am Heimarbeitsplatz) auszustatten,<sup>122</sup> nicht zu befürworten. Es würde lediglich etwas ausdrücklich normiert, was sich nach richtiger Auslegung unter Berücksichtigung der heutigen Anforderungen an das Lehrpersonal bereits *de lege lata* aus § 79 SchulG NRW ergibt. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung *de lege ferenda* besteht daher nicht. Eine solche Konkretisierung im Gesetz würde auch Systematik und Regelungstechnik des § 79 SchulG NRW widersprechen, der die Verpflichtung von Schulträgern allgemein-abstrakt umschreibt und ansonsten bewusst keine Detailvorgaben macht. Durch Bezugnahme auf die „für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Lehrmittel“ und den „allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie“ ermöglicht – und verlangt – die Norm vielmehr eine regelmäßige Anpassung an die geänderten Vorgaben und Bedingungen des Unterrichts sowie die technischen Fortentwicklungen im Bereich der Informationstechnologie.<sup>123</sup>

Die Einführung einer Verordnungsermächtigung und weitere Konkretisierung durch Rechtsverordnung würde zwar in diesem Sinne eine deutlich höhere Flexibilität ermöglichen. Andererseits ist auch bei dieser Option zu beachten, dass eine solche Festschreibung in einer förmlich zu erlassenden Verordnung in Bezug auf Sachausstattungs Vorgaben für die Schulen (bislang) ungebräuchlich ist.<sup>124</sup> Zudem würde mit fortschreitender Entwicklung des Einsatzes von

---

<sup>121</sup> Grzeszick, Stellungnahme, S. 6.

<sup>122</sup> Siehe oben unter IV.2.

<sup>123</sup> Vgl. zu technischen Standards im Umweltrecht Kloepfer, Umweltrecht, § 3 Rn. 125 ff.; Koch, Umweltrecht, § 4 Rn. 96 ff.

<sup>124</sup> Insofern wäre etwa zu fragen, weshalb nicht auch besondere Standards für die Errichtung von Schulgebäuden durch eine konkretisierende Verordnung bestimmt werden.

IT im (bzw. in Vorbereitung auf den) Unterricht ein regelmäßiger Anpassungs- und damit förmlicher Änderungsbedarf entstehen.

Eine bloße Zielverpflichtung erscheint zwar rechtlich unproblematisch, hätte aber auch keine verbindliche Wirkung mit Blick auf die (Durch-)Setzung konkreter Standards. Es würde zudem unklar bleiben, ob es sich bei einer solchen Konkretisierung in Form von Zielvorgaben um die von § 79 SchulG NRW geschuldete (Mindest-)Ausstattung, die Darstellung des maximal Wünschenswerten oder ein Vorgabe handelt, die zwischen diesen beiden Polen liegt. Weder würde also Rechtssicherheit geschaffen, noch würde eine Steuerung durch verbindliche Normsetzung stattfinden.

#### b. Verständigung mit Kommunen und Regelung durch Verwaltungsvorschrift

Demgegenüber erscheint es nach hier vertretener Auffassung als gangbarer und vorzugswürdiger Weg, eine Verständigung zwischen Landesregierung bzw. Schulministerium und den kommunalen Spitzenverbänden über bestimmte Standards der IT-Ausstattung der Schulen und des Lehrpersonals anzustreben. Auf der Grundlage einer solchen ‚Verständigung‘ könnte eine Konkretisierung auch durch allgemeine Verwaltungsvorschrift in Form eines Runderlasses als Rechtsvorschrift mit Innenwirkung erfolgen.<sup>125</sup> Zwar erfasst die Schulaufsicht nach § 86 Abs. 2 SchulG NRW das Verhältnis gegenüber den Schulträgern im Rahmen der äußeren Schulangelegenheiten nur in Form der Rechtsaufsicht.<sup>126</sup> Allerdings ist das Ministerium als oberste Schulaufsichtsbehörde (§ 88 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW) im Rahmen seiner Dienst- und Fachaufsicht befugt, bestimmte Vorgaben bezüglich der für die Dienstausbung erforderlichen Arbeits- und Lehrmittel festzulegen.<sup>127</sup> An derartige Regelungen schulfachlicher Art, welche die Schulaufsicht im Rahmen ihrer Befugnisse erlässt, sind die kommunalen Schulträger gebunden.<sup>128</sup> Entsprechend der Anforderungen, die in der Dienstanweisung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule (und ihren Anhängen) für die Verwendung privater Computer aufgestellt werden,<sup>129</sup> könnte das Ministerium für Schule und Bildung demnach auch (weitergehende) Standards für die Nutzung von Dienstrechnern statuieren. Eine

<sup>125</sup> Zur Rechtsnatur von Verwaltungsvorschriften als sog. Innenrecht siehe Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 24 Rn. 2 ff.; Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 3 Rn. 100 ff.

<sup>126</sup> Siehe Jülich/van den Hövel, Schulrecht NRW, K § 86, Rn. 13: „Die Schulaufsicht wendet sich nach Absatz 2 Satz 2 auch an den kommunalen Schulträger. Ihre Befugnisse sind jedoch darauf begrenzt, die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen des kommunalen Schulträgers zu überwachen und sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten.“

<sup>127</sup> Vgl. Rux/Niehues, Schulrecht, Rn. 864 ff.

<sup>128</sup> Vgl. Avenarius/Füssel, Schulrecht, S. 204.

<sup>129</sup> Dazu oben unter I.2.

mögliche Formulierung wäre etwa: „Für die Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts sowie weitere im Zusammenhang mit dem Unterricht und der Schülerdatenverwaltung stehende Aufgaben, welche die Nutzung von IT erfordern, verwenden die im Dienst des Landes stehenden Lehrerinnen und Lehrer Geräte, die (mindestens) folgende Anforderungen erfüllen: ...“ Eine solche Konkretisierung hätte den Vorteil, dass sie durch das zuständige Landesministerium in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden regelmäßig angepasst und fortgeschrieben werden könnte und die notwendige Flexibilität für eine über den verbindlich festgelegten Mindeststandard hinausgehende Ausstattung bieten würde. In dem Runderlass sollte auch geregelt werden, dass dienstliche Computer und Laptops ausschließlich für die Zwecke des Schuldienstes verwendet werden dürfen. Es könnte gleichzeitig geregelt werden, welche (technischen) Mindestbedingungen erfüllt sein müssen, wenn Lehrkräfte auf die Bereitstellung eines dienstlichen Geräts verzichten und dafür einen privaten Computer/Laptop auch für ihre berufliche Tätigkeit nutzen. Die Verwendung eines privaten Geräts kann aus Sicht der Lehrkräfte aus verschiedenen Gründen vorteilhaft sein. So scheidet bei Gestellung eines Dienstcomputers durch den Schulträger die steuerrechtliche Abschreibung privater Computer und Laptops nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG – derzeit im Regelfall zu 50 Prozent – aus, da eine dienstliche Nutzung des privaten Geräts dann nicht mehr erforderlich ist.<sup>130</sup> Zudem könnten die Schulträger die Lehrkräfte zur Nutzung privater Geräte für den Dienstgebrauch auch dadurch motivieren, dass sie deren Wartung in die entsprechenden Verträge mit den IT-Wartungsfirmen der Schulen einbeziehen, wenn sie tatsächlich für die Unterrichtsvorbereitung und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Lehrkräfte genutzt werden.<sup>131</sup>

### c. Zwischenergebnis

In Bezug auf die konkretisierende Festlegung von bestimmten Vorgaben für die IT-Ausstattung von Schulen und Lehrkräften gibt es verschiedene Optionen. So könnte § 79 SchulG NRW durch eine Verordnungsermächtigung ergänzt werden, auf deren Grundlage konkrete Standards in einer Rechtsverordnung festgelegt werden. Jedoch erscheint es vorzugswürdig, eine Verständigung mit den Kommunen als Schulträger über bestimmte Standards herbeizuführen. Diese könnten dann durch Verwaltungsvorschriften im Rahmen der schulaufsichtlichen Befugnisse des Ministeriums festgeschrieben werden.

---

<sup>130</sup> Zur steuerrechtlichen Absetzbarkeit von Arbeitsmitteln siehe Thürmer in: Blümich, EStG, § 9 Rn. 450.

<sup>131</sup> Zu den IT-Wartungsverträgen siehe unter VI.2.

## 2. Ausgleichsregelung nach dem Konnexitätsprinzip

Die Notwendigkeit einer rechtlichen Regelung durch Gesetz oder Rechtsverordnung könnte sich allerdings in Hinsicht auf das in Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW (LV NRW) verankerte sogenannte Konnexitätsprinzip ergeben.

### a. Das strikte Konnexitätsprinzip in Art. 78 Abs. 3 LV NRW

Das Konnexitätsprinzip, welches in allen Landesverfassungen verankert ist, regelt, sofern seine tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind, als Rechtsfolge eine Pflicht des Landes, Ausgleich für eine Mehrbelastung der Kommunen, welche durch die Übertragung bestimmter Aufgaben entsteht, zu regeln. Es läuft somit zumeist auf Zahlungspflichten des Landes und dahingehende Ansprüche der Kommunen hinaus.<sup>132</sup> Das Konnexitätsprinzip bildet neben den allgemeinen Regeln zur Erhebung kommunaler Abgaben und dem kommunalen Finanzausgleich ein weiteres Instrument zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen.<sup>133</sup> Für das Land Nordrhein-Westfalen ist es in Art. 78 Abs. 3 LV NRW niedergelegt.

Gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV NRW kann das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung nur dann zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV NRW bedarf es eines durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu gewährenden finanziellen Ausgleichs für die entsprechenden Aufwendungen, wenn und soweit die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände führt. Diese durch Verfassungsänderung 2004<sup>134</sup> eingeführte Regelung wird aufgrund der unmittelbaren Verknüpfung zwischen Aufgabenübertragung und finanzieller Ausgleichsverpflichtung als „strikt Konnexitätsprinzip“ bezeichnet.<sup>135</sup>

Nach Rechtsprechung und Schrifttum erfüllt das strikte Konnexitätsprinzip im Wesentlichen vier Funktionen. In erster Linie hat es eine Finanzierungs- und Ausgleichsfunktion. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV NRW stellt eine Anspruchsgrundlage der Kommunen für den Ausgleich der mit

<sup>132</sup> Engelken, Konnexitätsprinzip, S. 15 f.; Schönenbroicher in: Heusch/Schönenbroicher, Art. 78 Rn. 53.

<sup>133</sup> Dietlein/Burgi/Hellermann, Öffentliches Recht in NRW, § 1 Rn. 204.

<sup>134</sup> Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und Beteiligungsverfahrens gemäß Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, GV. NRW 2004, S. 360.

<sup>135</sup> Dazu Brems, Aufgabenverlagerung, S. 268 m. w. N.; zur Gesetzgebungsgeschichte Jäger, Konnexitätsregelung, S. 14 ff.

einer Aufgabenübertragung unmittelbar verbundenen Mehrbelastung dar, die im Rahmen einer Kommunalverfassungsbeschwerde nach Art. 75 Nr. 4 LV NRW vor dem VerfGH NRW geltend gemacht werden kann.<sup>136</sup> Im Rahmen seiner Schutzfunktion soll es sicherstellen, dass die Kommunen vor Aufgabenübertragungen oder –veränderungen ohne konkreten Ausgleich der zusätzlichen Belastungen geschützt sind. Damit dient das Konnexitätsprinzip dem Schutz der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 LV vor finanzieller Aushöhlung.<sup>137</sup> Des Weiteren entfaltet es eine Warnfunktion für den Landesgesetzgeber, der sich über die anstehenden Kosten einer Aufgabenerfüllung bewusst werden muss.<sup>138</sup> Es soll eine „Schärfung des Kostenbewusstseins“ des Landes bewirken und die finanziellen Folgen einer Aufgabenübertragung „stärker in das Kalkül des Gesetzgebers“ einbezogen werden;<sup>139</sup> im äußersten Fall soll das Land präventiv dazu angehalten werden, auf eine Aufgabenverlagerung in Anbetracht der (möglichen) Kosten besser zu verzichten.<sup>140</sup> Zudem wird Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV NRW eine Transparenzfunktion zuerkannt, indem der Landesgesetzgeber in Hinblick auf die notwendige Kostenfolgenabschätzung und das Verfahren an weitere Vorgaben gebunden wird.<sup>141</sup>

Nach Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV NRW regelt das „Nähere zu den Sätzen 2 bis 4 ... ein Gesetz; darin sind die Grundsätze der Kostenfolgenabschätzung festzulegen und Bestimmungen über eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zu treffen.“ Hierbei handelt es sich nicht um einen Gesetzesvorbehalt, der eine Einschränkung des Konnexitätsgrundsatzes gestattet. Die Bestimmung ist vielmehr als ein Regelungs- und Ausgestaltungsvorbehalt zu qualifizieren, die dem (einfachen) Gesetzgeber einen gewissen Spielraum für die Konkretisierung zugesteht.<sup>142</sup> Durch das Konnexitätsausführungsgesetz vom 22. Juni 2004 (KonnexAG)<sup>143</sup> hat der Gesetzgeber den Ausgestaltungsauftrag des Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV NRW in zulässiger Weise umgesetzt. Entsprechend ist das Land bei Regelung konnexitätsrelevanter Sachver-

<sup>136</sup> Jäger, Konnexitätsregelung, S. 18.

<sup>137</sup> Vgl. VerfGH, Urteil vom 9.12.2014 – VerfGH 11/13, Rn. 72; VerfGH, Urteil vom 12.10.2010 – VerfGH 12/09, Rn. 81; Jäger, Konnexitätsregelung, S. 17 f. m. w. N.; Schoch, DVBl. 2016, 1007, 1009.

<sup>138</sup> VerfGH, Urteil vom 12.10.2010 – VerfGH 12/09, Rn. 81.

<sup>139</sup> So die Gesetzesbegründung LT-Drs- 13/5515, S. 20.

<sup>140</sup> Vgl. Jäger, Konnexitätsregelung, S. 19.

<sup>141</sup> Vgl. VerfGH, Urteil vom 12.10.2010 – VerfGH 12/09, Rn. 81; Grawert, LV NRW, Art. 78, unter 10., S. 160; Jäger, Konnexitätsregelung, S. 19 f; kritisch demgegenüber Schoch, DVBl. 2016, 1007, 1009.

<sup>142</sup> Ausführlich Jäger, Konnexitätsregelung, S. 52 ff.; vgl. auch Brems, Aufgabenverlagerung, S. 307.

<sup>143</sup> Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgenabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, GV. NRW 2004, S. 360.

halte verfassungsrechtlich verpflichtet, die im KonnexAG enthaltenen Grundsätze der Kostenfolgenabschätzung und Bestimmungen über eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände einzuhalten.<sup>144</sup>

b. Konnexitätsrelevante Aufgabenübertragung gem. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV NRW

Ein konnexitätsauslösender Sachverhalt setzt nach Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV NRW die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben durch das Land voraus. Wie sich aus dem Zusammenhang mit Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV NRW ergibt, kann eine ausgleichspflichtige Aufgabenverlagerung zudem nur in der Handlungsform eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung erfolgen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 KonnexAG).<sup>145</sup> Auch bloße inhaltliche Änderungen bereits übertragener Aufgaben können eine konnexitätsrelevante Wirkung entfalten, wenn sich hierdurch den Vollzug prägende besondere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung ändern.<sup>146</sup> Bei den übertragenen Aufgaben muss es sich um Pflichtaufgaben handeln.<sup>147</sup>

c. Übertragung einer neuen Aufgabe durch § 79 SchulG 2005?

Fraglich ist, ob die in § 79 SchulG NRW mit dem am 1. August 2005, d. h. nach Einführung des Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV NRW, mit dem neuen Schulgesetz NRW in Kraft getretene Verpflichtung der kommunalen Schulträger, eine am allgemeinen Stand der Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen,<sup>148</sup> eine konnexitätsauslösende Übertragung einer neuen Pflichtaufgabe dargestellt hat. Aus dem Wortlaut des § 79 SchulG NRW („Die Schulträger sind verpflichtet“) ergibt sich, dass es sich bei der Ausstattungspflicht des Schulträgers um eine Pflichtaufgabe handelt.<sup>149</sup> Allerdings war, abgesehen von der Einfügung des Bezugs auf die Informationstechnologie, eine entsprechende Sachausstattungsverpflichtung bereits in der Vorläuferregelung des § 30 Abs. 1 Satz 1 SchulVG enthalten.<sup>150</sup> Die Pflicht zur sachlichen Ausstattung der Schulen und der Bereitstellung der für den Unterricht

<sup>144</sup> VerfGH, Urteil vom 23.03.2010 – VerfGH 19/08, Rn. 83.

<sup>145</sup> Brems, Aufgabenverlagerung, S. 311 f.; Jäger, Konnexitätsregelung, S. 76; vgl. auch Engelken, Konnexitätsprinzip, S. 61 ff.

<sup>146</sup> Dietlein/Burgi/Hellermann, Öffentliches Recht in NRW, § 1 Rn. 206.

<sup>147</sup> Vgl. Engelken, DVBl. 2016, 163, 164; Schoch, DVBl. 2016, 1007, 1009; Brems, Aufgabenverlagerung, S. 135; Jäger, Konnexitätsregelung, S. 65 f.

<sup>148</sup> Dazu ausführlich oben unter IV.2.a.

<sup>149</sup> Vgl. Jülich/van den Hövel, Schulrecht NRW, K § 79 Rn. 4.

<sup>150</sup> Siehe oben unter IV.2.a.

erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel gehört traditionell zu den äußeren Schulangelegenheiten, mit denen die kommunalen Schulträger seit jeher betraut sind.<sup>151</sup> Nach richtiger Ansicht reicht es für eine konnexitätsrelevante Übertragung einer „neuen“ Aufgabe i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2, 1. HS 1. Alt. LV NRW nicht aus, wenn für eine bereits wahrgenommene Aufgabe lediglich eine neue Rechtsgrundlage geschaffen wird.<sup>152</sup> Allerdings kann gleichzeitig mit der Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage eine qualitative Änderung der Aufgabe einhergehen, die nach Art. 78 Abs. 3 Satz 2, 1. HS 2. Alt. LV NRW ebenfalls konnexitätsauslösend sein kann.<sup>153</sup>

d. Veränderung einer bestehenden und übertragbaren Aufgabe?

Im Fall der Pflicht zur Ausstattung von Schulen und Lehrkräften mit digitalen Lehr- und Arbeitsmitteln nach § 79 SchulG NRW in der Fassung des SchulG von 2005 könnte es sich um eine Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben nach Art. 78 Abs. 3 Satz 2, 2. Alt. LV NRW, § 1 Abs. 1 Satz 1 KonnexAG handeln. Dann dürfte es sich bei der Ergänzung des § 79 SchulG NRW durch die eingefügte Bezugnahme auf den allgemeinen Stand der Informationstechnologie nicht lediglich um eine Umformulierung oder Konkretisierung eines i. S. v. § 2 Abs. 2 KonnexAG bereits vorhandenen (übertragbaren<sup>154</sup>) Aufgabenbestands gehandelt haben. Vielmehr müssten gem. § 2 Abs. 4 KonnexAG die den Vollzug prägenden besonderen Anforderungen an die Aufgabenerfüllung geändert worden sein. Es müsste mit der Neuregelung mithin eine wesentliche Veränderung der Aufgabenübertragung nach § 79 SchulG NRW, sprich der Sachausstattungsverpflichtung des Schulträgers mit Blick auf informationstechnologische Geräte, verbunden gewesen sein.<sup>155</sup>

Zwar wurde die Verpflichtung des Schulträgers im neuen Schulgesetz 2005 weitgehend wortgleich aus der früheren Regelung des § 30 Abs. 1 Satz 1 SchulVG übernommen.<sup>156</sup> Allerdings regelte das SchulVG lediglich die Gliederung und äußere Organisation des Schulwesens. Insofern erscheint es plausibel, dass die Bezugnahme auf den Stand der Technik in der früheren

<sup>151</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.11.2014 – 2 BvL 2/13, Rn. 66; Avenarius/Füssel, Schulrecht, S. 7.

<sup>152</sup> Vgl. Jäger, Konnexitätsregelung, S. 165 m. w. N.

<sup>153</sup> Vgl. VerfG Bbg, Urteil vom 20.10.2017 – VfGBbg 63/15, Rn. 95; st. Rspr.

<sup>154</sup> Hierunter fallen auch pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben, soweit sie nicht zum „Existenzbestand“ der Kommunen zu rechnen sind; statt vieler Brems, Aufgabenverteilung, S. 309; Jäger, Konnexitätsregelung, S. 172.

<sup>155</sup> Vgl. VerfGH, Urteil vom 12.10.2010 – VerfGH 12/09, Rn. 83 f.; allein auf die Mehrbelastung abstellend Ziegmeier, NVwZ 2008, 270, 271.

<sup>156</sup> Dazu oben unter IV.2.a.



Norm als auf den Bereich der Schulverwaltung begrenzt angesehen wurde.<sup>157</sup> Mit der Schaffung des neuen, umfassenden SchulG NRW im Jahr 2005 hingegen wurde die Vorschrift nicht nur um die Verpflichtung zur Orientierung am allgemeinen „Stand der Informationstechnologie“ erweitert, sondern vom Gesetzgeber – wie die Gesetzesbegründung ausweist<sup>158</sup> – systematisch in den Kontext der Bildungsziele des SchulG NRW, insbesondere die Vermittlung von Medienkompetenz nach § 6 Nr. 9 SchulG NRW, gestellt. Nicht zufällig wurde parallel zum Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes die „Medienberatung NRW“ als gemeinsames Angebot des Schulministeriums NRW sowie der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe gegründet mit dem Auftrag, die Schulen bei der Medienentwicklung und der Schaffung einer lernförderlichen IT-Ausstattung systematisch zu unterstützen.<sup>159</sup> Auch wenn die Konkretisierung der Lehrinhalte, welche die Nutzung von Informationstechnologie faktisch zwingend voraussetzen, erst durch die weitere Entwicklung der Kernlehrpläne erfolgte,<sup>160</sup> war mit § 79 SchulG NRW und der darin neu enthaltenen Bezugnahme auf den allgemeinen Stand der Informationstechnologie eine wesentliche qualitative Veränderung der aus § 30 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW übernommenen Aufgabenregelung verbunden.

#### e. Verursachung einer „wesentlichen Belastung“?

Der Tatbestand der Konnexitätsregelung setzt weiter voraus, dass die Veränderung einer bestehenden Aufgabe i. S. v. Art. 78 Abs. 3 Satz 2, 2. Alt. LV NRW, § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 5 Satz 1 KonnexAG zu einer „wesentlichen Belastung“ der von der Aufgabenübertragung bzw. –veränderung betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände führt. Diese Formulierung statuiert eine Bagatellgrenze.<sup>161</sup> Die Feststellung einer wesentlichen Mehrbelastung erfolgt im Hinblick auf die Gesamtheit der betroffenen Kommunen und unterliegt einer wertenden Betrachtung; eine starre Grenze gibt es nicht.<sup>162</sup>

Kriterien für die Wesentlichkeit sind die Dauer und die Intensität der Inanspruchnahme kommunaler Ressourcen.<sup>163</sup> In der Praxis wird allerdings auf eine Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 4

<sup>157</sup> Vgl. Jülich/Van den Hövel, Schulrecht NRW, K § 79 Rn. 11 mit Bezugnahme auf die Begründung zur Änderung des § 30 SchulVG durch das 1. ModernG NRW 1999, LT-Drs. 12/3730, dort S. 5 und 133 f.

<sup>158</sup> LT-Drs. 13/5394, S. 110; ausführlich dazu oben unter IV.2.a.

<sup>159</sup> Siehe Lernförderliche IT-Ausstattung für Schulen. Orientierungshilfe für Schulträger und Schulen in NRW, Düsseldorf, Dezember 2016; oben unter IV.2.a.

<sup>160</sup> Siehe oben unter IV.2.b(1)-(3).

<sup>161</sup> LT-Drs. 13/4424, S. 14; Jäger, Konnexitätsregelung, S. 194; Schink, NWVBl. 2005, S. 85, 88; Dietlein/Burgi/Hellermann, Öffentliches Recht in NRW, § 1 Rn. 206.

<sup>162</sup> Vgl. LT-Drs. 13/4424, S. 14; Zieglmeier, NVwZ 2008, 270, 274.

<sup>163</sup> LT-Drs. 13/4424, S. 14.

KonnexAG Rheinland-Pfalz<sup>164</sup> Bezug genommen.<sup>165</sup> Danach ist eine finanzielle Mehrbelastung „im Regelfall erreicht, wenn die geschätzte jährliche Mehrbelastung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit über einem Betrag von 0,25 EUR pro Einwohner liegt“. So heißt es auch in der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 5 KonnexAG NRW: „Die Schwelle der wesentlichen Belastung kann im Regelfall als überschritten angesehen werden, wenn die geschätzte jährliche (Netto-)Mehrbelastung in den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden in ihrer Gesamtheit über einem Betrag von 0,25 € pro Einwohner liegt (Dies entspräche bei einer landesweiten Regelung einer Summe von ca. 4,5 Mio. €).“<sup>166</sup>

Da mit der Verpflichtung in § 79 SchulG NRW, den Schulen und ihrem Lehrpersonal eine an dem aktuellen Stand der Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen, nach richtiger Auslegung die gesamte schulische IT-Ausstattung gemeint ist,<sup>167</sup> kann kein Zweifel bestehen, dass bei insgesamt über 5.000 öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen<sup>168</sup> die Bagatellgrenze bereits 2005 überschritten war. Die spätere Konkretisierung bestimmter medienbezogener Lehrinhalte durch die Kernlehrpläne stellt insofern nur eine Vertiefung der bereits im Übertragungszeitpunkt bestehenden wesentlichen Mehrbelastung dar.<sup>169</sup> Vom Überschreiten des Schwellenwerts wäre wahrscheinlich sogar dann auszugehen, wenn man die Ergänzung der Informationstechnologie als Konkretisierung der Ausstattungsverpflichtung nach § 79 SchulG NRW auf die Schulverwaltung im engeren Sinne<sup>170</sup> beschränken würde.<sup>171</sup> Es liegt folglich eine wesentliche Belastung durch die Neuregelung der Schulträgerpflicht zur IT-Ausstattung in § 79 SchulG NRW 2005 vor.

Ein konnexitätsbegründender Sachverhalt i. S. v. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV NRW i. V. m. KonnexAG ist daher zu bejahen.

<sup>164</sup> Landesgesetz zur Ausführung des Artikels 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Konnexitätsausführungsgesetz - KonnexAG -) vom 2. März 2006, GVBl. R-P 2006, S. 53.

<sup>165</sup> Schmidt, Konnexitätsprinzip, S. 64; Zieglmeier, NVwZ 2008, 270, 274.

<sup>166</sup> LT-Drs. 13/4424, S. 14.; vgl. auch Schink, NWVBl. 2005, S. 85, 88.

<sup>167</sup> Ausführlich oben unter IV.2.a.

<sup>168</sup> Siehe Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW, Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2017/18. Statistische Übersicht Nr. 399 – 1. Auflage, Düsseldorf 12. November 2018, S. 11.

<sup>169</sup> Zur fragwürdigen Praxis der Landesregierung, eine für das Land kostengünstige Aufgabenverlagerung durch untergesetzliche Akte, insbesondere Verwaltungsvorschriften, zu betreiben: instruktiv Jäger, Konnexitätsregelung, S. 84 ff., die auch darauf hinweist, dass im Rahmen des 3. Schulrechtsänderungsgesetzes von 2008 eine Mehrbelastung der Schulträger, die durch einen Runderlass des Bildungsministeriums erfolgt ist, als konnexitätsbegründend anerkannt wurde.

<sup>170</sup> So Jülich/van den Hövel, Schulrecht NRW, § 79, Rn. 11.

<sup>171</sup> Heruntergerechnet auf jede Schule wären Mehrkosten von etwa 800-900 EUR pro Jahr ausreichend, um den Schwellenwert zu überschreiten.

f. Rechtsfolge der konnexitätsrelevanten Aufgabenveränderung in § 79 SchulG NRW 2005 Gem. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV NRW ist, sofern die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender Aufgaben zu einer wesentlichen Mehrbelastung der betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände führt, durch Gesetz oder Rechtsverordnung aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Entsteht durch die Aufgabenübertragung voraussichtlich eine Mehrbelastung, die nicht durch Entlastungen i. S. v. § 3 Abs. 5 KonnexAG ausgeglichen wird, so ist ein vollständiger Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen zu leisten.<sup>172</sup> Die Mehrkosten sind auf Grundlage einer Kostenfolgeabschätzung zu bemessen; diese richtet sich nach § 3 KonnexAG. Art. 78 Abs. 3 Satz 3 LV NRW erlaubt ausdrücklich eine pauschalierte Gewährung des Mehrbelastungsausgleichs nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel. Damit soll der Verwaltungsaufwand gering gehalten werden. Besonderheiten im Ausgabenverhalten und in der Bedarfsentwicklung einzelner Kommunen bleiben außer Betracht.<sup>173</sup>

Der Kostenausgleich hat gem. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV NRW durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung zu erfolgen. Die Ausgleichsregelung kann gem. § 4 Abs. 1 KonnexAG entweder im Aufgabenübertragungsgesetz selbst oder in einem gesonderten Belastungsausgleichsgesetz geregelt werden.<sup>174</sup> Allerdings muss eine Belastungsausgleichsregelung nach Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV NRW „gleichzeitig“ mit der Aufgabenübertragung getroffen werden. Dieses Gebot der gleichzeitigen Kostenregelung setzt nach der Rechtsprechung eine „enge rechtliche Verklammerung von Aufgabenübertragungsakt und Kostendeckungsregelung“ voraus.<sup>175</sup> Die Belastungsausgleichsregelung muss in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung getroffen werden.“<sup>176</sup> Entsprechend dem „dualistischen Konzept“, wonach die Kostenerstattung nach dem strikten Konnexitätsprinzip nicht im allgemeinen kommunalen Finanzausgleich aufgehen darf,<sup>177</sup> ist der Ausgleich gem. § 4 Abs. 2 KonnexAG in den „Einzelplänen der jeweils fachlich betroffenen Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden zu

<sup>172</sup> Engelken, Konnexitätsprinzip, S. 114 Rn. 59.

<sup>173</sup> Brems, Aufgabenverlagerung, S. 315.

<sup>174</sup> Vgl. Schink, NWVBl. 2005, S. 85, 88; Brems, Aufgabenverlagerung, S. 312 f.

<sup>175</sup> Siehe nur Schoch, DVBl. 2016, 1007, 1014 m. w. N. zur Rspr.

<sup>176</sup> VerfGH NRW, Urteil vom 10.01.2016 – VerfGH 8/15, Rn. 32. Der Schutz- und Warnfunktion des Art. 78 Abs. 3 LV NRW wird danach jedenfalls dann noch entsprochen, wenn das Aufgabenübertragungsgesetz und die Belastungsausgleichsregelung zeitgleich in Kraft treten, ebd. Rn. 35.

<sup>177</sup> Dazu Schoch, DVBl. 2016, 1007, 1008, 1010; ausführlich Brems, Aufgabenverlagerung, S. 261 ff.

veranschlagen“; dies wäre im vorliegenden Fall gem. § 88 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW das Ministerium für Schule und Bildung.

Bei der Erstellung der Gesetzesentwürfe sowie der Kostenfolgenabschätzung ist das Verfahren nach §§ 6 ff. KonnexAG zu beachten. Danach sind insbesondere die kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen (§ 6 Abs. 1 und 2 KonnexAG).<sup>178</sup> Mit diesen ist nach Möglichkeit ein Konsens über die Kostenfolgenabschätzung herzustellen (§ 6 Abs. 3 und 4 KonnexAG).

Alles dies ist in Bezug auf die Aufgabenübertragung durch das SchulG 2005 ganz offensichtlich nicht geschehen. Weder ist ersichtlich, dass die Landesregierung eine Abschätzung über die Kostenfolgen einer am allgemeinen Stand der Informationstechnologie orientierten Sachausstattung an den Schulen nach § 79 SchulG durchgeführt hätte, noch sind die kommunalen Spitzenverbände wie vorgesehen beteiligt worden. Zwar weist Grzeszick darauf hin, dass der Landesgesetzgeber offenbar davon ausgegangen sei, dass den Gemeinden für die Übernahme der informationstechnologischen Sachausstattung ein finanzieller Ausgleich zu gewähren sei. So finde sich – soweit ersichtlich – erstmals im Gemeindefinanzierungsgesetz 2006<sup>179</sup> in § 19 Abs. 1 die Regelung einer entsprechenden Pauschale.<sup>180</sup> Dieser Hinweis geht aber mit Blick auf die Konnexitätsregelung in Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV NRW fehl. Ganz abgesehen davon, dass eine entsprechende Schulpauschale bereits in den früheren Gemeindefinanzierungsgesetzen enthalten war, reicht nach dem dualistischen Konzept (s. o.) eine pauschale Regelung über den allgemeinen Gemeindefinanzierungsausgleich gem. § 4 Abs. 2 KonnexAG gerade nicht aus.

Es kann damit festgehalten werden, dass der Gesetzgeber durch die Neuregelung der Aufgabenübertragung in § 79 SchulG durch das Schulgesetz 2005 mit Blick auf die Verpflichtung zur IT-Ausstattung der Schulen gegen das Konnexitätsprinzip nach Art. 79 Abs. 3 LV NRW verstoßen hat. Folge des Verstoßes ist die Verfassungswidrigkeit der Aufgabenübertragung.<sup>181</sup>

---

<sup>178</sup> Zur entsprechenden Regelung in der Bayerischen Landesverfassung siehe Zieglmeier, NVwZ 2008, 270, 274.

<sup>179</sup> Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2006 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG NRW 2006) vom 23. Mai 2006, GV. NRW 2006, S. 183.

<sup>180</sup> Grzeszick, Stellungnahme, S. 5.

<sup>181</sup> Vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 12.10.2010 – VerfGH 12/09, Rn. 74; anders, wenn zwar eine Kostenregelung getroffen wurde, diese aber als unzureichend angesehen wird, dazu VerfGH NRW, Urteil vom 10.01.2016 – VerfGH 8/15.

Zwar können die betroffenen Kommunen die Aufgabenübertragung als solche aufgrund der Jahresfrist nach § 52 Abs. 2 VGHG NRW<sup>182</sup> heute nicht mehr mit der Kommunalverfassungsbeschwerde angreifen. Es erscheint allerdings nicht ausgeschlossen, dass eine Verletzung der Überprüfungs- und Anpassungspflicht des Landesgesetzgebers nach Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV NRW als gesetzgeberisches Unterlassen gerügt werden kann.<sup>183</sup> Jedenfalls ist der Gesetzgeber allein aufgrund des objektiven Verfassungsverstößes dazu angehalten, zumindest für die Zukunft eine dem Art. 78 Abs. 3 LV NRW i. V. m. KonnexAG entsprechende Belastungsausgleichsregelung durch Gesetz zu schaffen. In Anbetracht der erheblichen Investitionen, welche die Schulträger für eine dem aktuellen Erfordernissen entsprechende IT-Ausstattung nicht nur mit Blick auf die Ausstattung der Lehrkräfte in den kommenden Jahren zu leisten haben,<sup>184</sup> wären die Kommunen im Hinblick auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit ansonsten schutzlos gestellt.

### 3. Ergebnis

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es rechtlich keine Notwendigkeit gibt, die Bereitstellung von digitalen, datenschutznormierten Arbeitsgeräten für Lehrkräfte des Landes in einem förmlichen Gesetz oder einer Rechtsverordnung zu regeln. Eine solche Regelung könnte auch in Form eines Erlasses des zuständigen Ministeriums als allgemeiner Verwaltungsvorschrift erfolgen.

Allerdings erfordert Art. 78 Abs. 3 LV NRW verfassungsrechtlich zwingend, eine finanzielle Belastungsausgleichsregelung zugunsten der Kommunen als Gesetz oder Rechtsverordnung zu erlassen. Die Aufgabenübertragung zur Gewährleistung einer am allgemeinen Stand der Informationstechnologie orientierten Sachausstattung nach § 79 SchulG NRW 2005, wovon auch die Ausstattung der Lehrkräfte umfasst ist,<sup>185</sup> war ein konnexitätsrelevanter Sachverhalt. Der Landesgesetzgeber war – und ist – daher zu einer Ausgleichsregelung entsprechend Art. 78 Abs. 3 LV NRW i. V. m. KonnexAG verpflichtet.

---

<sup>182</sup> Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz - VGHG NW -) vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. 1989, S. 708), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. 2017, S. 407).

<sup>183</sup> Zur Zulässigkeit einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen ein gesetzgeberisches Unterlassen siehe VerfGH NRW, Urteil vom 9.12.2014 – VerfGH 11/13, Rn. 63 ff.

<sup>184</sup> Vgl. Breiter et al., IT-Ausstattung an Schulen, S. 3, die für eine zukunftsfähige Ausstattung eine Gesamtsumme von 230.000 EUR für Grundschulen und 1,5 Mio. EUR für weiterführende Schulen in einem Zeitraum von fünf Jahren errechnet haben.

<sup>185</sup> Siehe oben unter IV.2.

## VI. Rechtsfragen zu Softwareausstattung, Wartung und haftungsrechtlichen Konsequenzen

### 1. Welche Softwareausstattung ist auf Dienstgeräten zu gewährleisten?

Im Rahmen des Gutachtens soll auch geklärt werden, welche Softwareausstattung auf Dienstgeräten des Lehrpersonals zu gewährleisten ist. Ausgehend von dem bereits erläuterten Zusammenspiel von eher pädagogisch-didaktischen und eher verwaltungstechnischen bzw. administrativen Aufgaben ergibt sich eine Aufteilung der benötigten Software nach dem Verwendungszweck in zwei Gruppen, nämlich Software für unterrichtsbezogene und pädagogische Aufgaben sowie Software zur Erledigung von organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben.<sup>186</sup>

Zum Bereich der pädagogischen Software gehören laut GEW digitale Bücher und weitere Lernmittel, aber auch Software, die keine direkten Lerninhalte vermittelt, sondern Lernumgebungen und methodische Tools zur Verfügung stellt, z. B. zur Vernetzung der Lernenden.<sup>187</sup> Hierbei sei aber eine Prüfung unter Datenschutzaspekten besonders wichtig, da viele Anbieter Daten auf außereuropäischen Servern speicherten oder das Einloggen über Google, Facebook o. ä. erforderten.<sup>188</sup> Die im Bereich der pädagogischen Software wichtigen Bildungsmedien sind z. T. unter offenen Lizenzen veröffentlicht und somit frei zugänglich (sog. „Open Educational Resources“, OER), können also frei genutzt, bearbeitet und weiterverbreitet werden.<sup>189</sup> Um die erforderliche Softwareausstattung genau festlegen zu können, müssen jedoch zuerst konkrete pädagogische Konzepte zur digitalen Unterrichtsgestaltung erarbeitet werden.<sup>190</sup> Sicherlich lässt sich aber festhalten, dass gängige Programme zum Abspielen von Video- und Audio-Dateien sowie Office-Programme wie Word, PowerPoint o. ä. bereits nach den gegenwärtigen Kernlehrplänen notwendig sind.<sup>191</sup>

Zur Erfüllung administrativer Aufgaben wie Bewertungen, Erstellung von Zeugnissen, Klassenbuchführung, Einsehen von Vertretungsplänen u. ä. dürfte gängige Office-Software wie Textverarbeitungsprogramme, Excel, Kalender etc. als Grundausrüstung zuerst einmal genü-

<sup>186</sup> Vgl. Stellungnahme der GEW, 17/752, S. 4.

<sup>187</sup> Stellungnahme der GEW, 17/752, S. 3.

<sup>188</sup> Stellungnahme der GEW, 17/752, S. 3.

<sup>189</sup> Strategie der KMK „Bildung in der digitalen Welt“, Beschluss vom 08.12.2016, S. 30.

<sup>190</sup> Stellungnahme der GEW, 17/752, S. 4.

<sup>191</sup> Dazu siehe oben unter IV.2.b.

gen. Wichtig für eine zentrale Datenverwaltung wäre die Anbindung an eine zentrale IT-Plattform, wie sie mit LOGINEO NRW geschaffen werden soll.<sup>192</sup> Die Notwendigkeit der Einrichtung einer solchen Plattform wurde in den Stellungnahmen in der Landtagsanhörung vielfach betont.<sup>193</sup> Bei Plattformen dieser Art handelt es sich um Softwaresysteme zur Organisation, Steuerung und Kommunikation von Lernen und Lehren.<sup>194</sup> Ihnen wird in Zukunft vermutlich eine zentrale Funktion zur Bildungssteuerung und Schulverwaltung zukommen.<sup>195</sup>

Bezüglich der Softwareausstattung für die Datenverwaltung sind die Anforderungen des Datenschutzes in besonderem Maße zu beachten. Sämtliche Software in diesem Bereich muss so eingestellt werden, dass alle Daten rechtskonform zu den Datenschutzgesetzen verarbeitet werden können. Aktuelle Datenschutzprogramme sind unerlässlich.<sup>196</sup>

Aus Sicht des Schulträgers ist bei Softwarelösungen sicherlich eine Standardisierung wünschenswert, da einheitliche Lösungen günstiger sind.<sup>197</sup> Möglich wäre aber auch die Bereitstellung verschiedener Standardisierungspakete, damit eine individuelle Schwerpunktsetzung der Schulen möglich ist. Eine zentrale Beschaffung, Bereitstellung und Administrierung der Software wäre in Hinblick auf die Lizenzen mit weniger Aufwand und mit finanziellen Einsparungen verbunden, da so häufig günstigere Konditionen erzielt werden können, bspw. durch den Abschluss von Rahmenverträgen.<sup>198</sup>

Ein erheblicher Spielraum ergibt sich auch bezüglich der Frage, welche Art von Programmen Verwendung finden sollte. Opensource- und Freeware-Lösungen sind einerseits zu begrüßen, andererseits sind hier Fragen des Supports und der Wartung zu bedenken.<sup>199</sup> Diese Programme sind häufig für den privaten Gebrauch kostenlos; hinsichtlich einer Nutzung in der Schule müsste die Nutzbarkeit jedoch eventuell noch einmal überprüft werden.<sup>200</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Bereitstellung der Hardware Hand in Hand mit einer benutzerorientierten, aufgabenspezifischen Softwareausstattung gehen muss. Bezüglich der Umsetzung verbleibt allerdings – von einer Mindestausstattung zur Einhaltung der

---

<sup>192</sup> Stellungnahme der GEW, 17/752, S. 4.

<sup>193</sup> Stellungnahme Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, 17/737, S. 3; Stellungnahme Detlef Schubert, 17/740, S. 3; Stellungnahme des VBE NRW, 17/741.

<sup>194</sup> Strategie der KMK „Bildung in der digitalen Welt“, Beschluss vom 08.12.2016, S. 37 f., 42.

<sup>195</sup> Strategie der KMK „Bildung in der digitalen Welt“, Beschluss vom 08.12.2016, S. 37 f., 42.

<sup>196</sup> Vgl. Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule - zu BASS 10-41 Nr. 4.

<sup>197</sup> Medienberatung NRW, Lernförderliche IT-Ausstattung für Schulen, S. 18.

<sup>198</sup> Medienberatung NRW, Lernförderliche IT-Ausstattung für Schulen, S. 18.

<sup>199</sup> Vgl. Medienberatung NRW, Lernförderliche IT-Ausstattung für Schulen, S. 18.

<sup>200</sup> Medienberatung NRW, Lernförderliche IT-Ausstattung für Schulen, S. 18 f.

datenschutzrechtlichen Vorgaben und üblichen unterrichtsbezogenen Mediennutzung (Textverarbeitung, E-Mail, Internetbrowser, Video/Audio-Player etc.) abgesehen – ein weiterer Spielraum der Schulträger.

## **2. Welche rechtlichen Grundlagen sind bei den Fragen der Wartung der digitalen Arbeitsgeräte für Lehrkräfte zu berücksichtigen?**

Um die Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der digitalen Geräte fortlaufend zu gewährleisten, bedarf es einer regelmäßigen Wartung. Hierzu wird von den Schulträgern in aller Regel ein Wartungsvertrag mit einem geeigneten Anbieter abgeschlossen werden. Die rechtliche Natur eines Wartungsvertrages bestimmt sich nach der jeweils geschuldeten Leistung.<sup>201</sup> Geht es um die Erbringung konkreter Kontroll- und Reparaturleistungen, sollen die Geräte also auf mögliche Störungen untersucht und diese beseitigt werden, ist insoweit ein konkreter Erfolg geschuldet, sodass Werkvertragsrecht nach §§ 631 ff. BGB anzuwenden ist. Steht hingegen die Erbringung von Service-Leistungen im Vordergrund (z. B. Störungsdienst, Überwachung, Pflege), ist von einem Dienstvertragsverhältnis nach §§ 611 ff. BGB auszugehen.<sup>202</sup> Da die Wartung der Geräte über einen längeren Zeitraum erfolgen muss, um die Funktionsfähigkeit dauerhaft sicherzustellen, werden die Kommunen in der Regel Ausstattungs- und Wartungsverträge als Dauerschuldverhältnisse begründen.<sup>203</sup> Es ist zu empfehlen, dass die Schulträger bei Ausgestaltung entsprechender Verträge weiter und verstärkt durch das Schulministerium unterstützt werden.<sup>204</sup>

## **3. Welche haftungsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der Bereitstellung von digitalen Dienstgeräten?**

Haftungsrechtlich ergeben sich aus der Bereitstellung von digitalen Arbeitsgeräten für das Lehrpersonal keine wesentlichen Besonderheiten gegenüber dem allgemeinen Haftungsrecht. Da der Schulträger zur Bereitstellung der Arbeitsgeräte verpflichtet ist, ist er gegenüber dem (Lehr-)Personal dafür verantwortlich, dass diese für den Arbeitsbereich der Lehrkräfte geeignet sind und den vorgegebenen sicherheitstechnischen Anforderungen genügen.<sup>205</sup> Subsidiär

<sup>201</sup> Busche in: MüKo BGB, § 631 Rn. 173; Schwenker/Rodemann in: Erman, BGB Kommentar, vor § 631 Rn. 24.

<sup>202</sup> BGH, Urteil v. 04.03.2010 – III ZR 79/09 -, juris Rn. 23; Busche in: MüKo BGB, § 631 Rn. 174; Sprau in: Palandt, BGB Kommentar, vor § 631 Rn. 30.

<sup>203</sup> Vgl. Busche in: MüKo BGB, § 631 Rn. 174.

<sup>204</sup> Zur Zusammenarbeit des Landes mit dem Kommunen bei der Wartung und Pflege von Lern-IT in der Schule siehe Thessel/Vaupel, SchVw NRW 10/2008, S. 280f.

<sup>205</sup> Dazu ausführlich Kothe in: Richardi et al., MüArbR, § 294 Rn. 33 ff.



trifft diese Verantwortung weiterhin das Land als Dienstherr bzw. Arbeitgeber; dieser hat ggf. auf die Schulträger entsprechend seiner schulaufsichtlichen Befugnisse nach § 86 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW einzuwirken.<sup>206</sup>

Lehrkräfte, die vom Schulträger bereitgestellte Dienstgeräte nutzen, haften nach den allgemeinen Grundsätzen der dienstlichen bzw. arbeitsrechtlichen Haftung. Sie schulden einen ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit den bereitgestellten Geräten sowie die Einhaltung der datenschutzrechtlichen und sonstigen Verpflichtungen, die in den entsprechenden Verordnungen und Erlassen konkretisiert sind.<sup>207</sup> Von einer Haftung wegen leichter bzw. mittlerer Fahrlässigkeit sind Lehrkräfte im Beamtenverhältnis nach § 48 BeamtenStG freigestellt;<sup>208</sup> für angestellte Lehrkräfte gilt die abgestufte Arbeitnehmerhaftung entsprechend.<sup>209</sup> Von einer haftungsbegründenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung dürfte z. B. dann auszugehen sein, wenn Beschäftigte Dienstcomputer entgegen den Dienstanweisungen für ihren Privatgebrauch verwenden und dabei einen Schaden an Hard- oder Software verursachen.

Gegenüber Dritten haftet das Land als Anstellungskörperschaft nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG für alle Amtspflichtverletzungen, die mit Dienstgeräten in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten begangen werden, insbesondere die Verletzung datenschutzrechtlicher und urheberrechtlicher Bestimmungen oder von Bild- und sonstigen Persönlichkeitsrechten.<sup>210</sup> Von einer persönlichen Haftung gegenüber Dritten sind die Lehrkräfte freigestellt, soweit sie „in Ausübung“ ihrer dienstlichen Aufgaben handeln. Die Tätigkeit muss erkennbar in einem engen inneren und äußeren Zusammenhang mit den pädagogischen und sonstigen Aufgaben der Lehrkraft stehen.<sup>211</sup> Bei der Verwendung von Dienstgeräten dürfte dies anzunehmen sein, wenn nicht ersichtlich ist, dass das Gerät im konkreten Kontext für nicht tätigkeitsrelevante, z. B. rein private Zwecke verwendet wurde. Werden digital gespeicherte Inhalte bspw. unter Verletzung von Urheberrechten genutzt, so trifft die Haftung zunächst das Land. Ein Rückgriff gegen die

---

<sup>206</sup> Zum vergleichbaren Fall der mangelnden Bereitstellung erforderlicher Lehrmittel siehe oben unter IV.3.c.

<sup>207</sup> Siehe oben unter I.2.

<sup>208</sup> Dazu Reich, BeamStG, § 48, Rn. 3 f.

<sup>209</sup> Dazu Lakies in: Wedde, Arbeitsrecht, § 619 BGB, Rn. 12 ff.

<sup>210</sup> Zur Problematik der Urheberrechte bei der Verwendung von Unterrichtsmaterialien siehe Rux/Niehus, Schulrecht, Rn. 905 ff.

<sup>211</sup> Vgl. Sprau in: Palandt, BGB Kommentar, § 839 Rn. 17 m. w. N. zur Rspr.; Ossenbühl/Cornils, Staatshaftungsrecht, S. 28 ff.

einzelne Lehrkraft ist nach Art. 34 Satz 2 GG, § 48 BeamtStG nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz möglich.

## VII. Erhöhte Zuwendungen für private Ersatzschulen?

### 1. Rechtliche Grundlagen der Ersatzschulfinanzierung in NRW

In Hinblick auf die verfassungsrechtliche Gewährleistung nach Art. 7 Abs. 4 GG hat das Bundesverfassungsgericht den jeweiligen Landesgesetzgebern einen weiten Gestaltungsspielraum bezüglich der Voraussetzungen, des Umfangs und der Höhe einer finanziellen Förderung der privaten Ersatzschulen zugestanden.<sup>212</sup> Ein Anspruch auf Förderung in vergleichbarer Höhe wie bei den öffentlichen Schulen besteht danach nicht; insbesondere dürfen von den Privatschulträgern erhebliche Eigenleistungen erwartet werden.<sup>213</sup> Eine verfassungsrechtliche Grenze ist nach der Rechtsprechung erst dann erreicht, wenn andernfalls die Existenz des Ersatzschulwesens als Institution, d. h. „als von der Verfassung anerkannte und geforderte Einrichtung in seinem Bestand eindeutig nicht mehr gesichert wäre“.<sup>214</sup>

In Nordrhein-Westfalen bestehen nach Art. 8 Abs. 4 Satz 3 und Art. 9 Abs. 2 Satz 3 LV NRW besondere Vorgaben, die sich auf die Regelungen im SchulG NRW auswirken.<sup>215</sup> Die Finanzierung basiert auf dem Prinzip der Fehlbetragserstattung. Genehmigte private Ersatzschulen erhalten für Personal-, Sach- und Baukosten den Betrag, um den die tatsächlichen Ausgaben höher als die „fortlaufenden Einnahmen der Schule“ liegen (vgl. § 106 Abs. 1 Satz 3 SchulG NRW). Gedeckelt wird dieser Betrag durch die pauschaliert festgelegten Beträge, die an öffentlichen Schulen – etwa für das Schulpersonal – gezahlt werden (vgl. § 107 Abs. 2 SchulG NRW). Damit wird den Schulen in freier Trägerschaft grundsätzlich das garantiert, was auch öffentliche Schulen erhalten. Davon abgezogen wird allerdings ein Eigenanteil des Privatschulträgers, der im Regelfall 15 Prozent beträgt, aber unter verschiedenen Umständen gemindert werden kann.<sup>216</sup>

<sup>212</sup> BVerfGE 75, 40, 66 f.; 112, 74, 84; BVerfG-Kammer, Beschluss v. 4.3.1997 – 1 BvL 26/96, juris.

<sup>213</sup> BVerfGE 90, 107, 119 f.; BVerfG-Kammer, Beschluss v. 4.3.1997 – 1 BvL 26/96, juris, Rn. 29; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 21.12.2011 – 6 C 18/10, juris, Rn. 37.

<sup>214</sup> BVerfGE 112, 74, 84.

<sup>215</sup> Dazu Jülich/van den Hövel, Schulrecht NRW, K § 105, Rn. 2; Jülich/Fehrmann, SchulG NRW, § 105, Rn. 1.

<sup>216</sup> Der Eigenanteil kann auf unterschiedliche Weise aufgebracht werden, entweder durch finanzielle Zuschüsse des Trägers, z. B. der Kirchen, aber auch durch die Bereitstellung der Schulgebäude und – räume, die sich im Eigentum oder Besitz des Schulträgers befinden. Auch kann ein teilweiser Gehaltsverzicht durch die Lehrkräfte als Eigenanteil angerechnet werden. In diesem Anteil von 15 Prozent oder

## 2. Angleichung der Grundpauschale nach § 108 Abs. 1 SchulG NRW

Bei der Ausstattung von Lehrpersonal mit Arbeitsgeräten bzw. digitalen Lehrmitteln an öffentlichen Schulen handelt es sich entsprechend der Wertung des Schulgesetzes nach § 79 SchulG NRW um Sachkosten i. S. v. § 94 Abs. 1 SchulG NRW, welche nach § 92 Abs. 3 SchulG NRW der Schulträger zu zahlen hat.<sup>217</sup> Entsprechend sind diese Kosten im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung ebenfalls als Sach- und nicht als Personalkosten zu behandeln. Diese werden gem. §108 Abs. 1 i. V. m. § 106 Abs. 3 SchulG NRW in Form einer Pauschale abgegolten. So legt § 5 Abs. 1 Ersatzschulfinanzierungsverordnung (FESchVO)<sup>218</sup> fest:

„Sachkosten im Sinne des § 108 Abs. 1 SchulG sind insbesondere die fortdauernden Aufwendungen des Trägers für Geschäftsbedarf, Lehr- und sonstige Unterrichtsmittel, Lehrer- und Schülerbücherei, für Unterhalt und Erhalt der Einrichtung, für die Ausstattung der Schulen mit neuen Medien und diesbezügliche Wartungskosten, für Schulveranstaltungen, Kosten der Schülervertretung sowie Reisekosten.“

Die entsprechenden Pauschalbeträge sind in der Anlage 5 zur FESchVO aufgeführt und orientieren sich nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Satz 2 FESchVO „an dem Kostenaufwand vergleichbarer öffentlicher Schulen im Land“. Nach § 108 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW ist die Grundpauschale für die Sachkosten jeweils nach drei Jahren der Kostenentwicklung anzupassen.

## 3. Ergebnis

Eine unmittelbare rechtliche Verpflichtung zur Anpassung der pauschalierten Sachkostenzuschüsse für die digitale Ausstattung des Lehrpersonals an privaten Ersatzschulen besteht nicht. Sollten allerdings in Zukunft die öffentlichen Schulen ihr Lehrpersonal – entsprechend der Verpflichtung des § 79 SchulG NRW – verstärkt mit digitalen Arbeitsgeräten ausstatten, ist die Pauschale nach Anlage 5 zur FESchVO entsprechend anzupassen.

---

weniger spiegelt sich das für jede private Schule grundlegende Eigenengagement wider, das ein Kernprinzip der Privatschulfreiheit im Grundgesetz ist und den Schulen z. B. das Recht einräumt, anders als öffentliche Schulen auch eigene pädagogische Ziele zu verfolgen oder ihre Schüler entsprechend der Ausrichtung des Schulträgers selbst auszuwählen; vgl. BVerfGE 90, 107, 117 f.

<sup>217</sup> Siehe oben unter IV.1-2.

<sup>218</sup> Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsverordnung - FESchVO) vom 18. März 2008 (SGV. NRW 2005, S. 223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2015 (GV. NRW 2015, S. 130).

## VIII. Beurteilung durch die zuständigen Ministerien in Bayern, Baden-Württemberg und Brandenburg

Entsprechend dem Gutachtauftrag sollte ermittelt werden, wie der Sachverhalt, d. h. die Notwendigkeit zur Bereitstellung digitaler Arbeitsgeräte für Lehrkräfte, in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg und Brandenburg beurteilt wird. Hierfür haben wir die zuständigen Ministerien in den genannten Ländern, teilweise wiederholt, angeschrieben und um Auskunft gebeten.<sup>219</sup> Eine eigene, unabhängige rechtliche Beurteilung anhand der jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften war durch den Gutachtauftrag nicht vorgegeben und hätte den gesetzten Rahmen des Gutachtens überschritten. Daher werden im Folgenden die Antworten der Landesministerien, soweit sie vorliegen, ohne rechtliche Bewertung wiedergegeben.

Vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erhielten wir, trotz mehrfacher Nachfrage, keine Antwort.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg beantwortete die Anfrage mit E-Mail vom 31. August 2018 wie folgt:

„Durch die EU-DSGVO [EU-Datenschutzgrundverordnung] hat sich in Bezug auf Nutzung privater Geräte durch Lehrkräfte im Landesdienst keine prinzipielle Änderung ergeben, so dass z. B. diese Geräte weiterhin genutzt werden können. Das Land ist aufgrund der EU-DSGVO nicht zur Bereitstellung digitaler datenschutznormierter Geräte verpflichtet.

Weiterhin gilt, dass so wie bisher auch für die Verwendung privater Geräte der Lehrkräfte technische Standards eingehalten werden müssen, um den Einsatz konform zur EU-DSGVO zu gestalten. So müssen z. B. die Systeme grundsätzlich mit der aktuellen Betriebssystemversion und einem aktuellen Virens Scanner betrieben werden. Zentral ist die verschlüsselte Speicherung aller schulischen personenbezogenen Daten auf den privaten Geräten und Speichermedien. Bei Zusicherung dieser Standards, d.h. bei entsprechender Softwareausstattung und der Verpflichtung diese auch entsprechend zu nutzen,

---

<sup>219</sup> Das Anschreiben hatte folgenden Wortlaut:

„Im Zuge der Digitalisierung, insbesondere durch Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Mai dieses Jahres, haben sich Fragen nach der Notwendigkeit der Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen Endgeräten ergeben. Hierzu hat der wissenschaftliche Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen uns mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie andere Bundesländer mit dieser Problematik umgehen.

Aus diesem Grund möchten wir Sie um Auskunft darüber bitten, wie die folgenden Rechtsfragen in Ihrem Bundesland beurteilt werden.

1. Ergibt sich aus den Anforderungen der Digitalisierung in Bezug auf die notwendigen Arbeitsprozesse, Dokumentationen und Verwaltungsaufgaben, die an Lehrkräfte in der Berufsausübung gestellt werden, eine rechtlich zu regelnde Notwendigkeit zur Bereitstellung digitaler Arbeitsgeräte für die beamteten und angestellten Lehrkräfte im Landesdienst?
2. Ist das Land als Arbeitgeber zur Bereitstellung von digitalen, datenschutznormierten Geräten verpflichtet?
3. Welche Softwareausstattung ist auf Dienstgeräten zu gewährleisten?
4. Welchen erhöhten Zuschussbedarf können Ersatzschulträger beim Land in Ansatz bringen, wenn Lehrkräfte im Landesdienst mit digitalen Endgeräten ausgestattet werden?“.

erhalten die Lehrkräfte durch die Schule eine Genehmigung zur Verwendung ihrer privaten Geräte. Zur Vereinfachung stellt das KM hierfür den Schulen ein Formular zur Verfügung, welches auf die EU-DSGVO angepasst wurde. Dieses Formular ist unter <https://it.kultus-bw.de> abgelegt.

Da ausgehend von der EU-DSGVO keine Verpflichtung des Landes zur Bereitstellung digitaler Geräte für Lehrkräfte im Landesdienst besteht, entsteht auch kein erhöhter Zuschussbedarf bei Ersatzschulen.“

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg beantwortete die Anfrage mit E-Mail vom 06. September 2018 wie folgt:

„Gegenwärtig ist nicht beabsichtigt, Lehrkräften digitale Endgeräte zur Verfügung zu stellen.“

## IX. Zusammenfassung der Ergebnisse

### Zu IV. Rechtliche Verpflichtung zur Bereitstellung digitaler Arbeitsgeräte

- Zu den äußeren Schulangelegenheiten und damit zu den Aufgaben der Schulträger gehört herkömmlich die Vorhaltung und Bereitstellung solcher Geräte und Arbeitsmittel, die für die Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts durch die Lehrkräfte erforderlich sind. Dazu zählt heute regelmäßig auch eine angemessene IT-Ausstattung der Schulen.
- § 79 SchulG begründet die Verpflichtung der Schulträger, eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung der Schulen und des dort tätigen Lehrpersonals bereitzustellen. Die Pflicht zur informationstechnologischen Sachausstattung, die mit dem neuen Schulgesetz 2005 aufgenommen wurde, erfasst nicht nur die Schulverwaltung, sondern den gesamten Bereich der für den Unterricht erforderlichen Lehr- und Lernmittel sowie verwaltungsbezogenen Aufgabenerfüllung durch das pädagogische Personal.
- Die Arbeit mit Computern und digital zugänglichen Medien wie dem Internet ist im Unterricht bzw. zu dessen Vorbereitung notwendig und gängige Praxis an den Schulen. Sie wird in Umsetzung des Bildungsziels nach § 2 Abs. 6 Nr. 9 SchulG NRW vorausgesetzt. Dies ergibt sich aus den vom Schulministerium erlassenen verbindlichen Kernlehrplänen, welche den Zugang zu bzw. die Arbeit mit digitalen Medien voraussetzen. Entsprechend benötigen Lehrkräfte, jedenfalls in den weiterführenden Schulen ab der Sekundarstufe I, Computer und Internetzugang, um sich auf den Unterricht vorbereiten und diesen entsprechend der Anforderungen, die in den Kernlehrplänen verankert sind, durchführen zu können.
- Zwar verbleibt dem Schulträger nach § 79 SchulG NRW ein erheblicher Spielraum, wie er seiner Verpflichtung nachkommt. Er schuldet lediglich eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie „orientierte“ Sachausstattung. Allerdings gibt es faktisch nur zwei Möglichkeiten: Der Schulträger kann entsprechend ausgestattete Arbeitsplätze für die Lehrkräfte in genügender Anzahl im Schulgebäude vorhalten. Stattdessen kann er die Lehrkräfte auch mit (Dienst-)Computern ausstatten, welche

diese (auch) zu Hause nutzen können. Wird keine der genannten Optionen umgesetzt, so verstößt der Schulträger gegen seine Verpflichtung aus § 79 SchulG NRW.

- Neben der schulrechtlichen Ausstattungspflicht der Schulträger besteht auch eine Pflicht des Landes als Dienstherr, seinen Beamtinnen und Beamten die benötigten Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Dies ergibt sich aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und gilt im Ergebnis auch für angestellte Lehrkräfte. Jedoch genügt das Land seiner Ausstattungspflicht in der Regel dadurch, dass es auf die Schulträger dahingehend einwirkt, dem Lehrpersonal die notwendigen Lehrmittel zur Verfügung zu stellen. Aus der DS-GVO und dem DSGVO NRW folgt zudem, dass die bereitgestellten digitalen Arbeitsgeräte den Datenschutzanforderungen entsprechen müssen.
- Bleiben entsprechende Aufforderungen zur Bereitstellung der erforderlichen Lehrmittel an Schulträger und Dienstherrn im Ergebnis erfolglos, kann die Lehrkraft nach ständiger Rechtsprechung zur Selbstanschaffung auf Kosten des Landes im Wege der öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) befugt sein.

#### **Zu V. Notwendigkeit einer gesetzlichen (Neu-)Regelung**

- In Bezug auf die konkretisierende Festlegung von bestimmten Vorgaben für die IT-Ausstattung von Schulen und Lehrkräften gibt es verschiedene Optionen. So könnte § 79 SchulG NRW durch eine Verordnungsermächtigung ergänzt werden, auf deren Grundlage konkrete Standards in einer Rechtsverordnung festgelegt werden können. Jedoch erscheint es vorzugswürdig, eine Verständigung mit den Kommunen als Schulträger über bestimmte Standards herbeizuführen. Diese könnten dann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften im Rahmen der schulaufsichtlichen Befugnisse des Ministeriums verbindlich festgeschrieben werden.
- Die Aufgabenübertragung zur Gewährleistung einer am allgemeinen Stand der Informationstechnologie orientierten Sachausstattung durch das neue Schulgesetz 2005 in § 79 SchulG NRW, wovon auch die Ausstattung der Lehrkräfte umfasst ist, war ein konnexitätsrelevanter Sachverhalt. Der Landesgesetzgeber war daher zu einer finanziellen Ausgleichsregelung entsprechend Art. 78 Abs. 3 LV NRW i. V. m. KonnexAG verpflichtet.

- Art. 78 Abs. 3 LV NRW verlangt daher verfassungsrechtlich zwingend, eine finanzielle Belastungsausgleichsregelung zugunsten der Kommunen als Gesetz oder Rechtsverordnung zu erlassen.

#### **Zu VI. Softwareausstattung, Wartung und haftungsrechtliche Konsequenzen**

- Um die erforderliche Softwareausstattung festlegen zu können, müssen zuerst konkrete pädagogische Konzepte zur digitalen Unterrichtsgestaltung (fort-)entwickelt werden. Hier besteht ein großer Spielraum. Sicher lässt sich festhalten, dass gängige Programme zum Abspielen von Video- und Audio-Dateien sowie Office-Programme wie Word, PowerPoint o. ä. bereits nach den gegenwärtigen Kernlehrplänen notwendig sind. Zur Erfüllung administrativer Aufgaben wie Bewertungen, Erstellung von Zeugnissen, Klassenbuchführung, Einsehen von Vertretungsplänen u. ä. dürfte gängige Office-Software wie Textverarbeitungsprogramme, Excel, Kalender etc. als Grundausstattung genügen.
- Bezüglich der Softwareausstattung für die Datenverwaltung sind die Anforderungen des Datenschutzes in besonderem Maße zu beachten. Sämtliche Software in diesem Bereich muss so eingestellt werden, dass alle Daten rechtskonform zu den Datenschutzgesetzen verarbeitet werden können.
- Um die Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der digitalen Geräte fortlaufend zu gewährleisten, bedarf es einer regelmäßigen Wartung. Hierzu wird von den Schulträgern in aller Regel ein Wartungsvertrag mit einem geeigneten Anbieter abgeschlossen werden, dessen rechtliche Natur und Inhalte sich nach den konkreten Vereinbarungen richten. Es ist zu empfehlen, dass die Schulträger bei Ausgestaltung entsprechender Verträge verstärkt durch das Schulministerium unterstützt werden.
- Haftungsrechtlich ergeben sich aus der Bereitstellung von digitalen Arbeitsgeräten für das Lehrpersonal keine wesentlichen Besonderheiten gegenüber dem allgemeinen Haftungsrecht. Da der Schulträger zur Bereitstellung der Arbeitsgeräte verpflichtet ist, ist er gegenüber dem (Lehr-)Personal dafür verantwortlich, dass diese für den Arbeitsbereich der Lehrkräfte geeignet sind und den vorgegebenen sicherheitstechnischen Anforderungen genügen.



- Lehrkräfte, die vom Schulträger bereitgestellte Dienstgeräte nutzen, haften nach den allgemeinen Grundsätzen der dienstlichen bzw. arbeitsrechtlichen Haftung. Sie schulden einen ordnungsgemäßen und sorgsamen Umgang mit den bereitgestellten Geräten sowie die Einhaltung der datenschutzrechtlichen und sonstigen Verpflichtungen, die in den entsprechenden Verordnungen und Erlassen konkretisiert sind. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- Gegenüber Dritten haftet das Land für alle Amtspflichtverletzungen, die mit Dienstgeräten in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten begangen werden, insbesondere die Verletzung datenschutzrechtlicher und urheberrechtlicher Bestimmungen oder von Bild- und sonstigen Persönlichkeitsrechten.

#### **Zu VII. Erhöhung der Zuwendungen an private Ersatzschulen?**

- Eine unmittelbare rechtliche Verpflichtung zur Anpassung der pauschalierten Sachkostenzuschüsse für die digitale Ausstattung des Lehrpersonals an privaten Ersatzschulen besteht nicht. Sollten allerdings in Zukunft die öffentlichen Schulen ihr Lehrpersonal – entsprechend der Verpflichtung des § 79 SchulG NRW – verstärkt mit digitalen Arbeitsgeräten ausstatten, ist die Pauschale nach Anlage 5 zur FESchVO entsprechend anzupassen.

#### **Zu VIII. Beurteilung in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Brandenburg**

- Soweit die zuständigen Landesministerien auf die Anfrage geantwortet haben, sehen diese keine rechtliche Notwendigkeit, ihr Lehrpersonal mit digitalen Arbeitsgeräten auszustatten. Eine eigene Rechtsprüfung anhand der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen wurde im Rahmen dieses Gutachtens nicht vorgenommen.

## X. Literaturverzeichnis

- Arnold, Patricia/Kilian, Lars/Thillosen, Anne/Zimmer, Gerhard: Handbuch E-Learning, Bielefeld, 4. Aufl. 2015 (zitiert: Arnold et al., Handbuch E-Learning, S.).
- Avenarius, Hermann/Füssel, Hans-Peter: Schulrecht, Köln, 8. Aufl. 2010 (zitiert: Avenarius/Füssel, Schulrecht, S.).
- Battis, Ulrich (Hrsg.): Bundesbeamten-gesetz Kommentar, München, 5. Auflage 2017 (zitiert: Bearbeiter in: Battis, BBG Kommentar, § Rn.).
- Blümich, Walter (Begr.)/Heuermann, Bernd u.a. (Hrsg.): Einkommenssteuergesetz, Körperschaftssteuergesetz, Gewerbesteuergesetz. Loseblatt-Kommentar, München, 143. Aufl. 2018 (zitiert: Bearbeiter in: Blümich, EStG, § Rn.).
- Breiter, Andreas/Zeising, Anja/Stolpmann, Björn Eric: IT-Ausstattung an Schulen: Kommunen brauchen Unterstützung für milliarden-schwere Daueraufgabe, Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, November 2017 (zitiert: Breiter et al., IT-Ausstattung an Schulen, S.).
- Brems, Karen: Die Aufgabenverlagerung des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Kommunen und die Frage der Finanzierungsfolgen, Baden-Baden, 2006 (zitiert: Brems, Aufgabenverlagerung, S.).
- Bundesministerium für Bildung und Forschung: Gemeinsame Erklärung zum DigitalPakt Schule, Pressemitteilung 107/2018 vom 09.11.2018.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung: KMK und Bundesministerin vereinbaren Zusammenarbeit, Pressemitteilung 052/2018 vom 15.06.2018.
- Busche, Jan: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 5/1, München, 7. Auflage 2018 (zitiert: Busche in: MüKo BGB, § Rn.).
- Detterbeck, Steffen: Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, München, 16. Auflage 2018 (zitiert: Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, § Rn.).
- Dietlein, Johannes/Burgi, Martin/Hellermann, Johannes: Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen, München, 5. Aufl. 2014 (zitiert: Dietlein/Burgi/Hellermann, Öffentliches Recht in NRW, § Rn.).
- Dreier, Horst (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, Bd. I, Tübingen, 3. Aufl. 2013 (zitiert: Bearbeiter in: Dreier, GG, Art. Rn.).
- Ehlers, Dirk/Pünder, Hermann (Hrsg.): Allgemeines Verwaltungsrecht, Berlin/Boston, 15. Auflage 2016 (zitiert: Bearbeiter in: Ehlers/Pünder, Allgemeines Verwaltungsrecht, § Rn.).
- Engelken, Klaas: Ausgleich der Länder an die Kommunen für Vergabegesetze, DVBl. 2016, S. 163–166 (zitiert: Engelken, DVBl. 2016, S., S.).
- Engelken, Klaas: Das Konnexitätsprinzip im Landesverfassungsrecht, Baden-Baden, 2. Aufl. 2012 (zitiert: Engelken, Konnexitätsprinzip, S.).
- Giering, Birgit/Obermöller, Marc (Medienberatung NRW): Lernförderliche IT-Ausstattung für Schulen. Orientierungshilfe für Schulträger und Schulen in NRW, Münster/Düsseldorf, 2017 (zitiert: Medienberatung NRW, Lernförderliche IT-Ausstattung für Schulen, S.).
- Gola, Peter (Hrsg.): Datenschutz-Grundverordnung Kommentar, München, 2. Auflage 2018 (zitiert: Bearbeiter in: Gola, DS-GVO Kommentar, Art. Rn.).
- Grawert, Rolf: Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Wiesbaden, 3. Auflage 2012 (zitiert Grawert, LV NRW, Art. S.).

- Grzeszick, Bernd: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung zum Thema „Konzept zur digitalen Ausstattung von Lehrerinnen und Lehrern“, 5. September 2018, Landtag NRW, Stellungnahme 17/762 (zitiert: Grzeszick, Stellungnahme, S.).
- Hanschmann, Felix: Staatliche Bildung und Erziehung, Jus Publicum 264, Tübingen 2017 (zitiert: Hanschmann, Staatliche Bildung und Erziehung, S.).
- Heusch, Andreas/Schönenbroicher, Klaus (Hrsg.): Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Siegburg 2010 (zitiert: Bearbeiter in: Heusch/Schönenbroicher, Art. Rn.).
- Jäger, Cornelia: Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Stuttgart 2014 (zitiert: Jäger, Konnexitätsregelung, S.).
- Jülich, Christian/Fehrmann, Joachim: Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (mit Erläuterungen für Ausbildung und Praxis), Köln, 6. Aufl. 2017 (zitiert Jülich/Fehrmann, SchulG NRW, § Rn.).
- Jülich, Christian/van den Hövel, Werner: Schulrechtshandbuch Nordrhein-Westfalen, Köln 2014, Loseblattsammlung (zitiert Jülich/van den Hövel, Schulrecht NRW, K § Rn.).
- Kloepfer, Michael: Umweltrecht, München, 4. Auflage 2016 (zitiert: Kloepfer, Umweltrecht, § Rn.).
- Koch, Hans-Joachim: Umweltrecht, München, 4. Auflage 2014 (zitiert: Koch, Umweltrecht, § Rn.).
- Kühling, Jürgen/Buchner, Benedikt (Hrsg.): Datenschutz-Grundverordnung/BDSG, Kommentar, München, 2. Auflage 2018 (zitiert: Bearbeiter in: Kühling/Buchner, Art. Rn.).
- Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm: Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin/Heidelberg, 3. Aufl. 1995 (zitiert Larenz/Canaris, Methodenlehre).
- Mangoldt, Hermann von/Klein, Friedrich/Starck, Christian (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, München, 7. Auflage 2018 (zitiert: Bearbeiter in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. Rn.).
- Maurer, Hartmut/Waldhoff, Christian: Allgemeines Verwaltungsrecht, München, 19. Auflage 2017 (zitiert: Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § Rn.).
- Metzler-Müller, Karin et al.: Beamtenstatusgesetz Kommentar, Wiesbaden, 3. Auflage 2014 (zitiert: Bearbeiter in: Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, BeamStG Kommentar, S.).
- Müller, Friedrich/Christensen, Ralph: Juristische Methodik, Bd. I: Grundlagen – Öffentliches Recht, Berlin, 9. Aufl. 2004.
- Ossenbühl, Fritz/Cornils, Matthias, Staatshaftungsrecht, München, 6. Aufl. 2013.
- Paal, Boris P./Pauly, Daniel A. (Hrsg.): Datenschutz-Grundverordnung Kompakt-Kommentar, München, 2017 (zitiert: Bearbeiter in: Paal/Pauly, DS-GVO Kommentar, Art. Rn.).
- Palandt, Otto (Begr.): Bürgerliches Gesetzbuch Kurzkommentar, München, 76. Aufl. 2017 (zitiert: Bearbeiter in: Palandt, BGB Kommentar, § Rn.).
- Plog, Ernst/Wiedow, Alexander: Bundesbeamtengesetz Kommentar, Köln, Stand November 2018 (zitiert: Bearbeiter in: Plog/Wiedow, § Rn.).
- Prasse, Arne: Zehn Jahre Kernlehrpläne in Nordrhein-Westfalen, Schule NRW 04/15 (zitiert: Prasse, Zehn Jahre Kernlehrpläne in NRW, Schule NRW 04/15, S.).
- Reich, Andreas: Beamtenstatusgesetz Kommentar, München, 3. Auflage 2018 (zitiert: Reich, BeamStG Kommentar, § Rn.).

- Richardi, Reinhard/Oetker, Hartmut/Wißmann, Hellmut/Wlotzke, Otfried (Hrsg.), Münchner Handbuch zum Arbeitsrecht, Bd. 2, München, 3. Aufl. 2009 (zitiert: Bearbeiter in: Richardi et al., MüArbR, § Rn.).
- Rux, Johannes/Niehues, Norbert: Schulrecht, München, 5. Aufl. 2013 (zitiert: Rux/Niehues, Schulrecht, Rn.).
- Sachs, Michael (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, München, 8. Auflage 2018 (zitiert: Bearbeiter in: Sachs, GG Kommentar, Art. Rn.).
- Sattler, Guido: Gute Lehrerarbeitsplätze: Planung und Entstehung, Schulverwaltung NRW 2/2008, S. 53-55.
- Schink, Alexander: Wer bestellt, bezahlt – Verankerung des Konnexitätsprinzips in der Landesverfassung NRW, NWVBl. 3/2005, S. 85-91.
- Schmidt, Thorsten Ingo: Finanzierungspflichten und Konnexitätsprinzip: Zur Konnexitätsrelevanz der Dynamisierungsklausel des § 19 KiBiz, Baden-Baden, 2016 (zitiert: Schmidt, Finanzierungspflichten, S.).
- Schoch, Friedrich: Das landesverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip im Wandel der Rechtsprechung, DVBl. 2016, 1007-1015.
- Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.2016.
- Sydow, Gernot (Hrsg.): Europäische Datenschutz-Grundverordnung Handkommentar, Baden-Baden, 2. Auflage 2018 (zitiert: Bearbeiter in: Sydow, DS-GVO Handkommentar, Art. Rn.).
- Thessel, Michael/Vaupel, Wolfgang: Wartung und Pflege von Lern-IT in den Schulen, Schulverwaltung NRW 10/2008, S. 280-281.
- Wedde, Peter (Hrsg.): Arbeitsrecht. Kompaktcommentar zum Individualarbeitsrecht mit kollektivrechtlichen Bezügen, Frankfurt am Main, 6. Aufl. 2018 (zitiert: Bearbeiter in: Wedde, Arbeitsrecht, BGB § Rn.).
- Wedde, Peter: EU-Datenschutz-Grundverordnung, Frankfurt am Main, 2016 (zitiert: Wedde, EU-DSGVO Kurzcommentar, S.).
- Westermann, Harm Peter/Grunewald, Barbara/Maier-Reimer, Georg (Hrsg.): Erman BGB Handkommentar, Köln, 15. Auflage 2017 (zitiert: Bearbeiter in: Erman, BGB Kommentar, § Rn.).
- Wichmann, Manfred/Langer, Karl-Ulrich: Öffentliches Dienstrecht, Stuttgart, 8. Auflage 2017 (zitiert: Bearbeiter in: Wichmann/Langer, S. Rn.).
- Zieglmeier, Christian: Das strikte Konnexitätsprinzip am Beispiel der Bayerischen Verfassung, NVwZ 2008, 270-275.
- Zierer, Klaus: Lernen 4.0 – Pädagogik vor Technik, Baltmannsweiler, 2017 (zitiert: Zierer, Lernen 4.0, S.).